

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
<b>I. Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Supranationale, internationale und nationale Vorgaben im Exportkontrollrecht.....</b>	<b>1</b>
1. Gemeinschaftsrecht.....	2
a) Dual-Use-Verordnung.....	5
b) Ausführverordnung.....	9
c) Grenzen der sekundärrechtlichen europäischen Ausfuhrkontrolle.....	12
2. Internationale Einflüsse.....	14
a) Völkerrechtliche Verträge.....	14
(1) Nichtverbreitungsvertrag.....	14
(2) Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	16
b) Exportkontrollregime.....	17
(1) Internationales Plutonium Regime.....	18
(2) Zangger Komitee.....	18
(3) Nuclear Suppliers Group (NSG).....	19
c) Embargos.....	20
3. Deutsches Exportkontrollrecht.....	22
a) Kriegswaffenkontrollgesetz.....	22
b) Außenwirtschaftsgesetz.....	24
c) Außenwirtschaftsverordnung.....	28
<b>III. Wirkung von supranationalem Recht in der nationalen Rechtsordnung.....</b>	<b>29</b>
1. Geltungs- oder Anwendungsvorrang.....	29
2. Vollzugsarten des Gemeinschaftsrechts.....	31
<b>IV. Rechtliche Voraussetzungen für den Export von Nukleartechnologie.....</b>	<b>32</b>
1. Europäisches Ausfuhrrecht.....	32
a) Dual-Use-Verordnung.....	32
(1) Anwendungsbereich.....	32
(a) Ausfuhr und Verbringung von gelisteten Gütern.....	33
(b) Ausfuhr von nichtgelisteten Gütern.....	36

(2) Entscheidungskriterien bei der Genehmigungserteilung.....	38
(a) Art. 8a) EG-VO.....	39
(b) Art. 8b) EG-VO.....	40
(i) Beschlüsse des Rates.....	41
aa) Gemeinsame Aktionen.....	41
bb) Gemeinsame Standpunkte.....	42
(ii) Entscheidungen der OSZE.....	42
(iii) Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.....	43
(c) Art. 8c) EG-VO.....	44
(d) Art. 8d) EG-VO.....	45
(e) Ausfuhrfreiheit.....	45
(f) Sachdienliche Erwägungen.....	46
b) Ausführverordnung.....	47
2. Nationales Ausfuhrrecht.....	48
a) Außenwirtschaftsgesetz und –verordnung.....	48
(1) Anwendungsbereich.....	48
(a) Ausfuhr und Verbringung von gelisteten Gütern.....	48
(b) Ausfuhr und Verbringung von nichtgelisteten Gütern.....	50
(c) Transithandel.....	51
(d) Technische Unterstützung.....	52
(2) Entscheidungskriterien bei der Genehmigungserteilung.....	54
(a) Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, § 7 Abs. 1 Nr. 1 AWG.....	57
(b) Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG.....	58
(c) Erhebliche Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG....	59
b) Kriegswaffenkontrollgesetz.....	61
c) Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung.....	62
<b>V.    Fazit.....</b>	<b>63</b>
Anhang.....	64
Literaturverzeichnis.....	68
Eidesstattliche Erklärung.....	73

**Abkürzungsverzeichnis**

a.A.	andere Ansicht
ABC-Waffen	Atom-, biologische-, chemische Waffen
AL	Ausfuhrliste
Abs.	Absatz
Anh.	Anhang
Art.	Artikel (Singular)
Artt.	Artikel (Plural)
AtomG	Atomgesetz
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberater
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWR	Außenwirtschaftsrecht
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
BAnz.	Bundesanzeiger
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg.	Bundesregierung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWÜ	Biowaffen-Übereinkommen
bzw.	beziehungsweise
CWÜ	Chemiewaffen-Übereinkommen
Diss.	Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
EA	Europäische Atomgemeinschaft, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EG-Ausfuhr-VO	EG-Ausfuhr-Verordnung
EG-VO	EG-Dual-Use-Verordnung
EL	Ergänzungslieferung
erw.	erweiterte
EU	Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende
Fa.	Firma
ff.	fortfolgende
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Traffis and Trade
gem.	gemäß
GemR	Gemeinschaftsrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HADDEX	Handbuch der deutschen Exportkontrolle
Hrsg.	Herausgeber
IAEO/IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation/ International Atomic Engineering Agency
i.F.v.	in Form von
INFCIRC	Information Circular
IO	Internationale Organisation
i.R.d.	im Rahmen der
i.V.m.	in Verbindung mit
KSZE	Konferenz über Sicherheit und
Zusammenarbeit in	Europa
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KWL	Kriegswaffenliste
lt.	laut
lit.	littera
MTCR	Missile Technology Control Regime = Regime zur Kontrolle von Raketentechnologie
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
neubearb.	neubearbeitete
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSG	Nuclear Suppliers Group = Gruppe von Lieferanten nuklearer Güter
NVV	Nichtverbreitungsvertrag
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Ordnungs-Nr.	Ordnungsnummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammen- arbeit in Europa

## VI

o.J.	ohne Jahr
o.V.	ohne Verfasser
PJZS Straf-	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in
Prof.	sachen Professor
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtsache
s./S.	siehe/Seite
Slg.	Sammmlung
sog.	sogenante/sogenannten
StrISchV	Strahlenschutzverordnung
UAbs.	Unterabsatz
UNO	Charta der Vereinten Nationen
v.	vom
VerwArchiv	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen, Zeitschrift der Vereinten Nationen
VO	Verordnung
WEU	Westeuropäische Union
WTO	World Trade Organisation
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
Ziff.	Ziffer
zugl.	zugleich

## **I. Einführung**

In einem rohstoffarmen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland stellt der Export von Gütern einen wesentlichen Beitrag zum Wohlfahrtsgewinn der Allgemeinheit dar. Nicht nur im Zuge des ständig fortschreitenden Harmonisierungsprozesses in Europa, sondern auch durch die Globalisierung, darf beim Exportkontrollrecht das nationale Recht nicht mehr alleine im Auge des Betrachters stehen.

Diese verschiedenen Rechtsebenen in einen Kontext zu bringen und die anzuwendenden Gesetze und Rechtsnormen festzustellen ist zunächst einmal die Voraussetzung. Weiterhin wird zu klären sein, ob wirklich alle Exportgüter unter die einschlägigen Rechtsvorschriften zu subsumieren sind. Unter dem Gesichtspunkt der eventuell zu berücksichtigenden Grundrechte werden die außen- und sicherheitspolitischen Beschränkungsmöglichkeiten im europäischen und nationalen Genehmigungsverfahren betrachtet.

Die Aufhebung sowie der Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach europäischem oder nationalem Recht finden ebenso keine Berücksichtigung wie die zollrechtliche Güterabfertigung und die Strafvorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

## **II. Supranationale, internationale und nationale Vorgaben im Exportkontrollrecht**

Der Export in der Bundesrepublik Deutschland geht von dem in § 1 Abs. 1 S. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)<sup>1</sup> festgestellten Grundsatz der Ausfuhrfreiheit aus. Dieser unterliegt gemäß S. 2 nur den Einschränkungen des AWG und den sich aufgrund dieses Gesetzes ergebenden Beschränkungen. Dieser Grundsatz wird nicht nur durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft (EG) und in den verschiedensten Nichtverbreitungsregimen, sondern auch durch die Vertragspartnerschaft der Bundesrepublik in den unterschiedlichen völkerrechtlichen Verträgen eingeschränkt.

---

<sup>1</sup> AWG vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuerung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung des Investitionszulagengesetz 2005 und 1999 vom 21. Dezember 2004 (BAnz. Nr. 249, S. 24733 vom 23. Dezember 2004).

## 1. Gemeinschaftsrecht

Das EG-Recht kann weder dem Völkerrecht noch dem nationalen Recht zugeordnet werden<sup>2</sup>. Es wird daher auch als supranationales Recht bezeichnet, da es sich in einer übergeordneten Position gegenüber dem nationalen Recht befindet<sup>3</sup>. Zum Gemeinschaftsrecht gehört nicht nur das Primär- und Sekundärrecht, sondern auch das Gewohnheitsrecht und das sog. „EG-Softlaw“<sup>4</sup>.

Das Primärrecht ist zugleich das Verfassungsrecht der EG<sup>5</sup> bestehend aus den Gründungsverträgen und den dazugehörigen Anlagen und Protokollen<sup>6</sup>. Zu den Gründungsverträgen gehören namentlich der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 18. April 1951<sup>7</sup>, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) und der Vertrag zur Gründung einer Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder EURATOM), die beide vom 23. März 1957 sind<sup>8</sup>.

Der EGKS wurde am 18. April 1951 von den sechs Gründungsstaaten<sup>9</sup> in Paris für die Dauer von 50 Jahren gegründet. Er endete am 23. Juli 2002 und wurde nicht verlängert. In den Bereichen Kohle und Stahl erfolgte eine Integration in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>10</sup>.

Die Gründung der EAG basierte sowohl auf einer wirtschaftlichen als auch auf einer politischen Motivation. In der Nachkriegszeit der 50er Jahre wurde viel Energie zum Wiederaufbau der zerstörten Volkswirtschaften benötigt. Kohle und Stahl reichten nach Expertenansicht nicht aus, um diesen Energiebedarf zu decken. Die einzelnen Gründerstaaten allein besaßen nur wenig Kenntnisse im Bereich der Nukleartechnologie. Also wurde der Entschluss gefasst im Rahmen

---

<sup>2</sup> Vgl. Schäfer, Studienbuch Europarecht, 2000, S. 91.

<sup>3</sup> Vgl. Altmann, Außenwirtschaft für Unternehmen, 2001, S. 386.

<sup>4</sup> Vgl. Schäfer, Studienbuch Europarecht, 2000, S. 95 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Schäfer, Studienbuch Europarecht, 2000, S. 95.

<sup>6</sup> Schwarze in: Schwarze, EU-Kommentar, 2000, Art. 220, Rn 12.

<sup>7</sup> BGBl. II, S. 448.

<sup>8</sup> BGBl. II, S. 766 für EWGV und S. 1014 für EAG.

<sup>9</sup> Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande.

<sup>10</sup> Vgl. o.V., Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrages, o.J.  
[http://europa.eu.int/ecsc/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/ecsc/index_de.htm) vom 19.03.2005, 13:34.

des laufenden Integrationsprozesses auch eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomenergie zu beginnen. Unterstützung erhielten die Gründerstaaten von der Atommacht USA, die aus Sicherheitsgründen einen Zugang zu ihrer Nukleartechnologie gestatteten<sup>11</sup>.

Die EA dient nunmehr der Kontrolle und Koordination der friedlichen Kernenergienutzung und –forschung in den Aufgabengebieten des Umweltschutzes und der Reaktorsicherheit<sup>12</sup>.

Mit dem Fusionsvertrag von 1965<sup>13</sup> erfolgte eine Zusammenlegung der Organe der Gemeinschaften. Die Gemeinschaften an sich sind weiterhin eigenständig geblieben. Es gibt nur noch eine Kommission, einen Ministerrat und ein Europäisches Parlament, die sich jeweils vor ihrem Tätigwerden festlegen müssen auf welchem Gründungsvertrag ihre Entscheidung beruhen soll.

Die Gründungsverträge sind im Laufe des Integrationsprozesses der Europäischen Gemeinschaft durch die Einheitliche Europäische Akte<sup>14</sup>, durch den Vertrag von Maastricht<sup>15</sup>, durch den Vertrag von Amsterdam<sup>16</sup> und in der derzeit geltenden Fassung des Vertrags von Nizza<sup>17</sup> mehrmals geändert und redaktionell überarbeitet worden.

Mit dem Vertrag von Maastricht ist, neben der bereits vorhandenen wirtschaftlichen Integration durch die drei Gründungsverträge, eine politische Integration mit der Gründung der Europäischen Union (EU) erfolgt. Die Basis der EU besteht aus den in Art. 1 EU genannten drei Grundlagen. Zum einen die Europäischen Gemeinschaften, dann die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und zum anderen die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Diese Grundlagen sind die drei Säulen der Europäischen Union.

---

<sup>11</sup> Vgl. Ladewig, EURATOM und der Notfallschutz bei Atomunfällen, 1995, S. 28f.

<sup>12</sup> Vgl. Schäfer, Studienbuch Europarecht, 2000, S.35.

<sup>13</sup> ABl. (EG) Nr. 152 v. 13.07.1967.

<sup>14</sup> ABl. (EG) Nr. L 169 v. 29.06.1987.

<sup>15</sup> ABl. (EG) Nr. C 191 v. 29.07.1992.

<sup>16</sup> ABl. (EG) Nr. C 340 v. 10.11.1997.

<sup>17</sup> ABl. (EG) Nr. C 80 v. 10.03.2001, konsolidierte Fassung ABl. (EG)Nr. C v. 24.12.2002.



Unter Sekundärrecht werden die Rechtsakte verstanden, die auf Grundlage des primären Gemeinschaftsrechts erlassen werden<sup>18</sup>. Entsprechend Art. 249 EG existieren in diesem Bereich Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Die wichtigsten Rechtsakte sind die Verordnung und die Richtlinie. Während die Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, Art. 249 UAbs. 2 EG, ist die Richtlinie nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Zielerreichung ist maßgeblich, wobei die Umsetzung und das Mittel den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Art. 249 UAbs. 4 EG bescheinigt die Entscheidung als Rechtsakt, dass sie in allen ihren Teilen für denjenigen verbindlich ist, den sie bezeichnet. Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindlich.

Bei dem Gewohnheitsrecht der EG handelt es sich um allgemeine Rechtsgrundsätze, die vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelt wurden. Sie befinden sich auf gleicher Ebene wie das Primärrecht<sup>19</sup>. Dabei hat der Gerichtshof die mitgliedstaatlichen Verfassungen verglichen und die Gemeinsamkeiten herausgestellt. Diese gewähren dem Gemeinschaftsbürger sowohl einen grundrechtlichen Standard als auch bestimmte Prinzipien des Rechtsstaates im Gemeinschaftsrecht. Beim Rechtsstaatprinzip ist vor allem der Vertrauensschutz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den Rechtsakten der EG-Organen zu berücksichtigen, während im Bereich der Grundrechte insbesondere der Eigentumsschutz und die freie Berufsausübung einschlägig sind<sup>20</sup>. Letztere ergeben sich aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von der Union gemäß Art. 6 Abs. 2 EU geachtet werden.

Das „EG-Softlaw“, bestehend aus Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß Art. 249 UAbs. 5 EG, Grün- und Weißbüchern, und existiert neben dem verbindlichen EG-Recht, damit sich der Gemeinschaftsbürger und

---

<sup>18</sup> Vgl. Schäfer, Studienbuch Europarecht, 2000, S. 97.

<sup>19</sup> Vgl. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 2002, S. 20, Rn. 24.

<sup>20</sup> Vgl. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 2002, S. 20, Rn. 24; vgl. unten II. 1. b).

Wirtschaftsteilnehmer schon frühzeitig auf mögliche kommende europarechtliche Regelungen einstellen kann<sup>21</sup>.

### **a) Dual-Use-Verordnung**

Zu den Zielen der Gemeinschaft gehört unter anderem die gemeinsame Handelspolitik gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b EG. Diese wird nach einheitlichen Grundsätzen, Art. 133 Abs. 1 EG, gestaltet und umfasst in der nicht abschließenden Aufzählung auch die Ausfuhrpolitik.

Bereits im Januar 1989 erließ der Rat die Verordnung (EWG) 428/89 vom 20. Februar 1989<sup>22</sup> betreffend der Ausfuhr bestimmter chemischer Erzeugnisse. In ihr wurden chemische Vorprodukte aufgeführt, die im irakisch-iranischen Krieg zur Herstellung von chemischen Waffen verwendet wurden. Sie war der Vorläufer der Dual-Use-Verordnung. Die in ihr aufgeführten Produkte wurden unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Obwohl bereits Anfang 1991, nach dem Ende des Golfkrieges, die Kommission über ein umfangreicheres europäisches Kontrollsystem für sensible Güter nachdachte, dauerte es bis zum Jahr 1995, um eine entsprechende Verordnung zu verabschieden<sup>23</sup>. Ausschlaggebend für die Schaffung einer Verordnung zur Kontrolle der Ausfuhr dieser Güter waren nicht ökonomische, sondern außen- und sicherheitspolitische Gründe. Einerseits wollte man nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion den Nachfolgestaaten einen Zugang zur Hochtechnologie gewähren um dort wirtschaftliches Wachstum zu erreichen, zum anderen sollte der Rüstungsaufbau in politisch heiklen Länder verhindert werden<sup>24</sup>. Die Beteiligung deutscher Unternehmen bei dem Bau von Giftgasanlagen in Rabata (Libyen) trug zum Erlass einer europäischen Verordnung bei.

---

<sup>21</sup> Vgl. Schäfer, Studienbuch Europarecht, 2000, S. 100.

<sup>22</sup> ABl. (EG) 1989 Nr. L 50/1, aufgehoben durch Verordnung (EG) 3384/94.

<sup>23</sup> Vgl. Jestæedt/von Behr, Die EG-Verordnung zur Kontrolle von zivil und militärischen Gütern, EuZW 1995, S. 137ff. (138).

<sup>24</sup> Vgl. Reuter, Exportkontrolle bei Gütern mit doppelten Verwendungszweck: Die neue Dual-Use-Verordnung der EU, NJW 1995, S. 2190 ff. (2190).

Ein weiterer Grund bestand in der Verwirklichung des Binnenmarktes am 01. Januar 1993, Art. 14 Abs. 1 EG. Dieser erforderte eine Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen der einzelnen Mitgliedstaaten<sup>25</sup> um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der jeweils unterschiedlich hohen Kontrollanforderungen beim Export zu verhindern<sup>26</sup>. Auch mussten Umgehungsausfuhren<sup>27</sup> und „licensing- shopping“<sup>28</sup> verhindert werden.

Problematisch beim Erlass dieser Verordnung waren insbesondere zwei Aspekte. Zum einen ging es darum, ob die Regelung der Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern überhaupt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, zum anderen stellte sich die Frage, ob eine Harmonisierung überhaupt möglich ist ohne den angrenzenden Bereich der Rüstungsgüter zu harmonisieren<sup>29</sup>.

Schon in den Gründungsverträgen der EG hat die Gemeinschaft keine Handlungsbefugnis für den Bereich der Rüstungsgüter besessen<sup>30</sup>. Auf diesem Gebiet bestehen gemäß Artt. 296, 297 EG Schutzklauseln zu Gunsten der Mitgliedstaaten.

Die Lösung erfolgte durch einen Kompromiss der Mitgliedstaaten. Es wurden zwei unterschiedliche Rechtsakte erlassen, die sich aufeinander bezogen<sup>31</sup>. Die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994<sup>32</sup> stützte sich auf Art. 113 EWGV (jetzt: Art. 133 EG) und beinhaltete die Genehmigungstatbestände, das Konsultationsverfahren und die Zuständigkeitsregelungen der Genehmigungsbehörden<sup>33</sup>. Des Weiteren erfolgte nunmehr eine begriffliche Trennung zwischen der Güterausfuhr in einen

<sup>25</sup> Vgl. Wolfgang, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996 S. 277 ff. (278).

<sup>26</sup> Vgl. Dichtl, Faktische Grenzen der Exportkontrolle, BB 1994, S. 1726 ff. (1730).

<sup>27</sup> Ausfuhren werden über den Mitgliedstaat getätigt, welcher die geringsten Kontrollanforderungen beim Export besitzt.

<sup>28</sup> Licensing-shopping bedeutet, dass einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der mittelbare Besitz am Gut übertragen wird und in dem Mitgliedstaat auch die Ausfuhrgenehmigung beantragt wird, vgl. Hahn, Exportkontrolle für „dual-use-Waren“, ZfZ 1993, S. 314 ff. (318).

<sup>29</sup> Vgl. Hahn, Exportkontrolle für „dual-use-Waren“, ZfZ 1993, S. 314 ff. (315).

<sup>30</sup> Vgl. Simonsen in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Einleitung Rn. 1.

<sup>31</sup> Vgl. Hucko, Was bringt die Dual-use-Verordnung der EG?, DB 1995 S. 513 ff. (513).

<sup>32</sup> ABl. (EG) Nr. L 367/1 v. 31.12.1994.

<sup>33</sup> Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Ausfuhr ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

anderen Mitgliedstaat und der Ausfuhr in ein Drittland. Während letztere weiterhin unter dem Begriff Ausfuhr subsumiert wurde, wird erstere seither Verbringung genannt. Der zweite Rechtsakt bestand in dem Ratsbeschluss 94/942/GASP vom 19. Dezember 1994<sup>34</sup>. Dieser wurde als Gemeinsame Aktion verabschiedet und basierte auf Art. J.3 EUV (jetzt: Art. 14 EU). Der Beschluss enthielt neben einer Güter- und Länderliste auch die Genehmigungskriterien, die ausschlaggebend für die Genehmigungsentscheidung der zuständigen Kontrollbehörde sind<sup>35</sup>.

Eine Überarbeitung der Dual-Use-Verordnung erfolgte mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000<sup>36</sup> - im folgenden EG-VO -. Zuvor stellte die Kommission fest, dass die Verordnung im Hinblick auf die Binnenmarktziele weitestgehend erfolgreich war, jedoch wegen der weiterhin unterschiedlichen Ausfuhrkontrollen der Mitgliedstaaten kein einheitliches europäisches Exportkontrollsystem geschaffen wurde<sup>37</sup>. Insbesondere bestanden Defizite in dem „integrierten System der alten Regelung, das eine Harmonisierungsbehinderung darstellte, ferner in der unpräzisen Festlegung der Genehmigungskriterien des Art. 8 und in den umfassenden nationalen Öffnungsklauseln für die innergemeinschaftliche Verbringung<sup>38</sup>. Diese sollten durch den Erlass einer neuen Verordnung beseitigt werden.

Die Kommission schlug 1998 unter anderem vor eine Allgemeine Genehmigung der Gemeinschaft einzuführen, die Rechtsgrundlage zu ändern, das Genehmigungsverfahren im innergemeinschaftlichen Handel zu beseitigen und den Technologietransfer per PC, Fax und Telefon mit einzubeziehen<sup>39</sup>.

---

<sup>34</sup> ABl. (EG) Nr. C 367/8 v. 31.12.1994.

<sup>35</sup> Der Dual-Use-Beschluss verwies auf mehrere Anhänge. Anh. I enthielt gelistete Waren für die eine Genehmigungspflicht bestand, Anh. II führte Länder auf, bei denen leichter Formalitäten galten, Anh. III führte Entscheidungskriterien der Genehmigungserteilung auf, Anh. IV enthielt innergemeinschaftliche Genehmigungspflichten für eine Übergangszeit, Anh. V führte gelistete Güter auf, für die eine generelle innergemeinschaftliche Genehmigungspflicht bestand.

<sup>36</sup> ABl. (EG) 2000, Nr. L 159/1 v. 30.06.2000.

<sup>37</sup> Vgl. Rieck, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-Use-Verordnung, RIW 1999 S. 115 ff. (115).

<sup>38</sup> Vgl. Hohmann, Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle, NJW 2000, S. 3765 ff. (3765).

<sup>39</sup> ABL. (EG) Nr. C 399/1 v. 21.12.1998.

Zu einer Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels ist es nicht gekommen. Eine Genehmigung ist auch weiterhin erforderlich. Allerdings erfolgte eine Reduzierung der genehmigungspflichtigen Güter<sup>40</sup>. Diese sind nunmehr im zweigeteilten Anhang IV zur EG-VO aufgeführt. Die in Teil I und Teil II aufgeführten Güter benötigen bei der innergemeinschaftlichen Verbringung eine Genehmigung, wobei bei für die in Teil II enthaltenen Gütern keine Allgemeine Genehmigung erteilt werden darf.

Immerhin erfolgte ein Harmonisierungsfortschritt mit der Schaffung einer Allgemeinen Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 1 EG-VO i.V.m. Anhang II<sup>41</sup>. Die Mitgliedstaaten besaßen jeweils Allgemeine Genehmigungen für bestimmte Drittstaaten. Die Vielzahl dieser Genehmigungen führte jedoch dazu, dass diese beim Export bei den zuständigen Zollbehörden, mangels deren Kenntnis, nicht immer anerkannt wurden<sup>42</sup>.

Die wesentlichste Änderung der EG-VO ist in erster Linie die Aufgabe des „integrierten Systems“ und die leichte Einbeziehung des Technologietransfers<sup>43</sup>. Ausschlaggebend für die Beendigung des „integrierten Systems“ war der EuGH. Dieser hat in zwei Urteilen<sup>44</sup> die alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft für die gemeinsame Handelspolitik gemäß Art. 133 EG festgestellt. Diese Zuständigkeit ist unabhängig davon, ob die besondere Natur der Güter oder die Tatsache, dass Kontrollmaßnahmen aus außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen vorgenommen werden zu einer Einschränkung der gemeinsamen Handelspolitik führen. Daraufhin erfolgte der Einbezug der EG-Güterlisten (Ratsbeschluss 94/942/GASP) als integraler Bestandteil<sup>45</sup> in die EG-VO.

---

<sup>40</sup> Vgl. Karpenstein, Die neue Dual-use-Verordnung, EuZW 2000 S. 677 ff. (679).

<sup>41</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1), AW-Prax 2000 S. 252 ff. (253).

<sup>42</sup> Vgl. Karpenstein, Die neue Dual-use-Verordnung, EuZW 2000 S. 677 ff. (678).

<sup>43</sup> Vgl. Hohmann/John in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Update-Anhang 2 zur Dual-Use-VO, Rn. 4.

<sup>44</sup> EuGH Urteile v. 17.10.1995 in der Rs. C-70/94 (Werner) Slg. 1995 I-3189 ff. (3223 Rn.12) und Rs. C-83/94 (Leifer) Slg. 1995 I-3231 ff. (3244 Rn. 12).

<sup>45</sup> Vgl. Hohmann/John in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Update-Anhang 2 zur Dual-Use-VO, Rn. 5.

In der vorherigen Dual-Use-Verordnung beschränkte sich die Ausfuhrkontrolle nur auf „materielle Formen“ der Technologie<sup>46</sup>, so dass eine Technologiekopie, die per Mail versandt wurde, nicht genehmigungspflichtig war, während die gleiche Datei auf dem Postweg der Genehmigungspflicht unterlag<sup>47</sup>. Diese Lücke im europäischen Exportkontrollrecht wurde nunmehr rechtstechnisch durch die Erweiterung des Ausfuhrbegriffs in Art. 2 b) Abs. 3 EG-VO geschlossen. Die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon in ein Bestimmungsland außerhalb der Gemeinschaft ist eine Ausfuhr. Eine Einschränkung gilt hinsichtlich der mündlichen Technologieweitergabe per Telefon. Diese ist nur dann unter den Ausfuhrbegriff zu subsumieren, wenn sie in einem Dokument enthalten und der betreffende Teil am Telefon vorgelesen oder so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird.

Ferner hatte der Gerichtshof im WTO-Gutachten<sup>48</sup> festgestellt, dass die Gemeinschaft keine Kompetenzen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen besitzt. Demzufolge konnte der Einbezug des nicht materiellen Technologietransfers nicht auf der Grundlage des Art. 133 EG erfolgen. Es wurde die Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP<sup>49</sup> bezüglich der Kontrolle von technischer Unterstützung bei bestimmten militärischen Endverwendungen erlassen. Die Gemeinsame Aktion entfaltet keine Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen. Sie ist eine intergouvernementale Maßnahme der GASP, die einer Umsetzung in das nationale Recht bedarf<sup>50</sup>.

Weitere Neuerungen bestanden in einer verstärkten Zusammenarbeit der zuständigen mitgliedstaatlichen Verwaltungen und einer Erweiterung der „catch-all“-Klausel in Art. 4 EG-VO auf jeden militärischen Endverbleib bei Lieferungen in Embargo-Länder<sup>51</sup>.

---

<sup>46</sup> Allgemeine Anmerkung 3 im Anhang I des Ratsbeschluss zur EG-dual-use-Verordnung 94/942/GASP v. 19.12.1994.

<sup>47</sup> Vgl. Simonsen. Die novellierte EG-Dual-Use-Verordnung (Teil 1), AW-Prax 2000 S. 252 ff. (254).

<sup>48</sup> EuGH-Gutachten 1/94 v. 15.11.1991, Slg. 1994 I-5276 ff. (5402 f. Rn. 45 f.).

<sup>49</sup> ABI. (EG) 2000, Nr. L 159/216 v. 30.06.2000.

<sup>50</sup> BVerfG NJW 1993, 3047.

<sup>51</sup> Vgl. Lehr, Die neue EU-Dual-Use-Verordnung 2000 und deren Auswirkungen für das Exportgeschäft, NVwZ 2001 S. 48 ff. (48).

Die EG-VO wird laufend dem technischen Fortschritt angepasst und geändert. Ihre letzte Änderung ist mit der VO (EG) 1504/2004 vom 19. Juli 2004<sup>52</sup> erfolgt.

### **b) Ausfuhrverordnung**

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969<sup>53</sup> - im folgenden EG-Ausfuhr-VO - wurde eine gemeinsame Ausfuhrregelung festgelegt. Sie ist das erste handelspolitische Instrument, das auf die Bedürfnisse des Gemeinsamen Marktes ausgerichtet ist<sup>54</sup>.

Die Ausfuhrverordnung basiert auf Art. 111 EWGV (jetzt: Art. 131EG). Ferner ist Art. 113 EWGV (nunmehr Art. 133 EG) hinzugezogen, worden um für die Zeit nach dem Ablauf der Übergangszeit einen Bezug zur gemeinsamen Handelspolitik zu haben<sup>55</sup>. Die gemeinsame Handelspolitik ist eines der drei verfolgten Ziele<sup>56</sup>. Weiterhin erlaubt die Verordnung die mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung zum Schutz der Industrie und der Verbraucher in der Gemeinschaft und zum anderen wird der generelle Grundsatz der Ausfuhrfreiheit normiert<sup>57</sup>. Eine mengenmäßige Beschränkung darf vorbehaltlich der in der EG-Ausfuhr-VO und in dem Gemeinschaftsvertrag vorgesehenen Ausnahmen nicht erfolgen<sup>58</sup>. Auf Grund der Verordnung ist insbesondere eine Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs aus wirtschaftlichen Gründen gemäß der Artt. 6-8 EG-Ausfuhr-VO und im Rahmen der ordre public Vorschrift des Art. 11 EG-Ausfuhr-VO erlaubt.

Von herausragender Bedeutung ist der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit wie ihn Art. 1 EG-Ausfuhr-VO hervorhebt. Dieser wird von fast sämtlichen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt<sup>59</sup>. Der Verordnungsgeber hat sekundärrechtlich normiert, was primärrechtlich durch den Grundsatz der Handelsfreiheit

<sup>52</sup> ABI. (EG) 2004, Nr. L 281/1 v. 31.08.2004.

<sup>53</sup> ABI. (EG) 1969, Nr. L 324/25 v. 27.12.1969.

<sup>54</sup> Vgl. Beseler, Die Gemeinsame Ausfuhrverordnung der EWG, RIW/AWD 1970, S. 109 ff. (109).

<sup>55</sup> Vgl. Lux in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, VO gemeinsame Ausfuhrregelung, Einführung, Rn. 7.

<sup>56</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969, Einführung, Rn. 1.

<sup>57</sup> Vgl. Lux in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, VO gemeinsame Ausfuhrregelung, Einführung Rn. 2; Präambel/Erwägungsgründe Ausfuhrverordnung.

<sup>58</sup> Vgl. Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998, S. 573.

<sup>59</sup> Vgl. 3. Erwägungsgrund zum Erlass der VO 2603/69.

vorgegeben ist<sup>60</sup>. Zwar kann der Liberalisierungsgrundsatz über den Art. 131 EG, der das gemeinsame Interesse der Mitgliedstaaten an einer harmonischen Entwicklung des Welthandels beschreibt, hergeleitet werden<sup>61</sup>. Desgleichen befindet sich in der Präambel des EG-Vertrages das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zur liberalen Handelspolitik.

Weiterhin stellt der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit ein Gemeinschaftsgrundrecht dar. In den Gründungsverträgen sind keine Grundrechte enthalten. Der EG-Vertrag gewährleistet nur die vier Grundfreiheiten<sup>62</sup>, die im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt stehen. Der Schutz der Außenwirtschaftsfreiheit hat sich aus der Rechtssprechung des EuGH entwickelt. Zu Beginn seiner Rechtssprechung stellte dieser zunächst fest, dass er für die Auslegung nationaler Grundrechte nicht zuständig sei<sup>63</sup>. Erst im Rahmen seiner grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gewährte er ein gewisses Maß an Grundrechtsschutz. Ein Vorrangsanspruch des Gemeinschaftsrechts kann sich nur durchsetzen, wenn die Gemeinschaft einen eigenen Grundrechtsschutz bietet<sup>64</sup>.

Erstmalig erwähnt der Gerichtshof die Grundrechte in der Rechtssache Stauder<sup>65</sup>. Dort verweist er auf die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung, die auch die Grundrechte beinhalten. Bereits im Primärrecht sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze positivrechtlich enthalten. Art. 288 UAbs. 2 EG erwähnt diese im Rahmen der außervertraglichen Haftung. Eine Beachtung der Rechtsgrundsätze erfolgt gemäß Art. 220 EG durch den Gerichtshof. Dieser ist zur Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages verpflichtet.

---

<sup>60</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969, Art. 1, Rn. 2.

<sup>61</sup> Vgl. Ehlers/Pünder in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 15, Rn. 25.

<sup>62</sup> Freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Artt. 23 ff., 39 ff., 49 ff., 56 ff. EG).

<sup>63</sup> EuGH-Urteil v. 04.02.1959 in der Rs. 1/58, (Storck) Slg. 1959, 43 ff. (63 f. Rn. 4a).

<sup>64</sup> Vgl. Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, 2004, § 1, Rn. 5; vgl. zum Vorrang unten III. 1.

<sup>65</sup> EuGH-Urteil v. 12.11.1969 in der Rs. 29/69 (Stauder) Slg. 1969, 419 ff. (425 Rn. 7).



In seinen Entscheidungen *Internationale Handelsgesellschaft*<sup>66</sup> und *Nold*<sup>67</sup> erweitert der EuGH seine Grundrechtsschutzrechtsprechung. Er definiert seine Aufgabe mit der Wahrung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten getragen werden. Diese müssen sich in die Strukturen und Ziele der Gemeinschaft einfügen. Weiterhin sind die internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an denen die Mitgliedstaaten beteiligt bzw. beigetreten sind, zu beachten. Von Bedeutung ist dabei die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>68</sup>.

In Art. 6 Abs. 2 EU bestätigt sich die ständige Rechtsprechung des EuGH im Rahmen der Maastrichter Verträge. Die Union hat die Grundrechte, wie sie aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden ebenso zu achten, wie die, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Eine Konkretisierung der gemeinschaftsgrundrechtlich geschützten Rechte hat der EuGH in seinen Urteilen unterlassen, da sie sich immer auf Einzelfälle bezogen. Wie weit der Grundrechtsschutz geht hat der Gerichtshof ebenfalls festgelegt. Er kann nicht unbegrenzt gelten, sondern muss sich an die von der Gemeinschaft vorgegeben Schranken halten. Dabei ist eine Beschränkung bis auf den Wesensgehalt der Grundrechte zulässig. Zudem ist darauf zu achten, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprochen wird<sup>69</sup>.

Durch die Anerkennung dieser Grundrechte hat der EuGH den Schutz der Ausfuhrfreiheit vor EG-Eingriffen, ähnlich wie Art. 12 GG, gesichert und Art. 1

---

<sup>66</sup> EuGH-Urteil v. 17.12.1970 in der Rs. 11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft*) Slg. 1970, 1125 ff. (1135 Rn. 3 f.).

<sup>67</sup> EuGH-Urteil v. 14.05.1974 in der Rs. 4/73 (*Nold*) Slg. 1974, 491 ff. (507 f. Rn. 12-17).

<sup>68</sup> EuGH nennt den EMRK als Prüfungsmaßstab erstmalig in der Rs. 36/75 (*Rutili*) Slg. 1975, 1219 ff. (1232 Rn. 32).

<sup>69</sup> Vgl. Rengeling, Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, 1992, S. 24 ff.

EG-Ausfuhr-VO kann als europarechtliches Grundrecht der Ausfuhrfreiheit angesehen werden<sup>70</sup>.

### **c) Grenzen der sekundärrechtlichen europäischen Ausfuhrkontrolle**

Die EG wird nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung tätig, Art. 5 UAbs. 1 EG. Dabei darf sie nur Regelungen in den Bereichen treffen, in denen ihr seitens der Mitgliedstaaten Kompetenzen eingeräumt wurden. Ihre Schranken sind primärrechtlich für den Erlass von außen- und sicherheitspolitischen Maßnahmen die Artt. 296, 297 EG.

Der Anwendungsbereich der Rechtsnormen ist jedoch eng<sup>71</sup>. Art. 296 Abs. 1 lit. b EG erlaubt den Mitgliedstaaten Maßnahmen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial betreffen, zu ergreifen. Da die betreffenden Güter gemäß Art. 296 Abs. 2 EG in einer bis heute unveränderten Liste aufgeführt sind, greift die Vorschrift bei nicht gelisteten Gütern nicht. Bezogen auf die Güter mit doppelten Verwendungszweck wird der Anwendungsbereich des Art. 296 EG nicht durch die Dual-Use-Verordnung gemäß Art. 22 EG-VO berührt. Die Regelungen schließen sich gegenseitig aus<sup>72</sup>.

Die Schutzklausel des Art. 297 EG enthält zwei Möglichkeiten, mit denen die Mitgliedstaaten außen- und sicherheitspolitische Maßnahmen ergreifen können. Die eine Alternative erlaubt einen nationalen Eingriff der Mitgliedstaaten in bestimmten Krisenfällen, wie eine schwerwiegende innerstaatliche Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall oder bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung. Die zweite Möglichkeit erlaubt die Beschränkung im Rahmen von Verpflichtungserfüllungen der Mitgliedstaaten, die dieser zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat. Durch die Zugehörigkeit fast aller EG-Mitgliedstaaten in den einschlägigen internationalen Organisationen, bleibt der

---

<sup>70</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969, Art. 1, Rn. 2 f.

<sup>71</sup> Vgl. Wolffgang in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 4, Rn. 41.

<sup>72</sup> Vgl. Karpenstein/Sack in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Einleitung, Rn. 42.

Anwendungsbereich der zweiten Alternative im Regelfall bedeutungslos<sup>73</sup>. Die Beschränkungsvorschriften ergehen auf der gemeinschaftsrechtlichen Ebene. Art. 297 EG überlagert bei Einschlägigkeit der in ihr enthaltenen Fällen die EG-VO-Regelungen<sup>74</sup>.

Die Anwendung von Art. 30 EG als Schranke der europäischen Exportkontrolle bleibt außer Betracht. Diese Rechtsnorm ermöglicht den Erlass von nationalen Beschränkungsmaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Art. 30 S. 1 EG beschränkt den Anwendungsbereich auf Artt. 28, 29 EG. Mithin gilt er nur für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und ist als Ausnahmevorschrift zum Grundsatzes des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, Art. 23 EG, eng auszulegen. Ferner kann er nicht auf den Güterverkehr mit Drittstaaten ausgeweitet werden<sup>75</sup>. In Bezug auf die Dual-Use-Verordnung ist im Erwägungsgrund Nr. 12 der Präambel die Anwendung für den innergemeinschaftlichen Güterverkehr erlaubt.

## **2. Internationale Einflüsse**

Die Gefahr der Weiterverbreitung („Proliferation“) von Massenvernichtungswaffen durch den Export der entsprechenden Güter, muss nicht nur auf nationaler und europäischer Ebene unterbunden werden, sondern es bedarf diesbezüglich auch internationaler Absprachen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich eine enge Kooperation zwischen den einzelnen Staaten um vergleichbare Anforderungen bei der Prüfung von Exportgüter zu stellen<sup>76</sup>.

### **a) Völkerrechtliche Verträge**

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist jede zwischen den Völkerrechtssubjekten getroffene Vereinbarung, die dem Völkerrecht unterliegt<sup>77</sup>. Die Verbindlichkeit der Vereinbarung, die in der Absicht der Vertragsparteien liegt, ist kennzeichnend für diese Verträge. Unerheblich ist die Bezeichnung „Vertrag“.

<sup>73</sup> Vgl. Wolfgang in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 4, Rn. 43.

<sup>74</sup> Vgl. Karpenstein/Sack in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Einleitung, Rn. 45.

<sup>75</sup> Vgl. Egger, „Dual-use“-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, 1996, S. 181 f.

<sup>76</sup> Vgl. Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 51, Rn. 1.

<sup>77</sup> Vgl. Heintschel v. Heinegg in: Ipsen, Völkerrecht, 2004, § 9 Rn. 1.

Es handelt sich ebenfalls um völkerrechtliche Verträge, wenn sie mit „Übereinkommen“, „Abkommen“ oder „Protokoll“ bezeichnet werden<sup>78</sup>. Internationale Verträge müssen gemäß Art. 59 Abs. 2 GG von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert<sup>79</sup> werden, um nationale Geltungskraft zu erlangen.

### **(1) Nichtverbreitungsvertrag**

Im Bereich der Non-Proliferation von Atomwaffen<sup>80</sup> existiert der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) vom 01. Juli 1968<sup>81</sup> (sog. Atomwaffensperrvertrag). Der NVV unterscheidet zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten. Sein Ziel ist es die Anzahl der Kernwaffenstaaten auf fünf<sup>82</sup> zu beschränken. Die Nichtkernwaffenstaaten verpflichten sich auf die Herstellung und den Besitz von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern, Art. II NVV, zu verzichten. Kernwaffenstaaten hingegen verpflichten sich, Nichtkernwaffenstaaten bei einer möglichen Herstellung von Nuklearwaffen nicht zu unterstützen, Art. I NVV<sup>83</sup>.

Die friedliche Nutzung der Kernenergie soll aber durch den NVV gemäß Art. IV Abs. 1 NVV nicht behindert werden. Im Gegenteil, den Vertragspartnern obliegt eine Verpflichtung zum Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, Art. IV Abs. 2 NVV. Die Beendigung des weltweiten nuklearen Wettrüstens ist in Art. VI NVV normiert.

Um den Umgang des sensiblen Materials nur auf diesen friedlichen Nutzungsbereich zu beschränken, werden Sicherungsmaßnahmen (sog. Verifikationsabkommen bzw. safeguards) mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) abgeschlossen, Art. III NVV. Die Verpflichtungen aus dem

<sup>78</sup> Vgl. Heintschel v. Heinegg in: Ipsen, Völkerrecht, 2004, §9 Rn. 6.

<sup>79</sup> Vgl. Altmann, Außenwirtschaft für Unternehmen, 2001, S. 397 f. zum Ratifikationsverfahren internationaler Verträge.

<sup>80</sup> Für den Bereich der biologischen Waffen wurde das BWÜ (BGBl. 1983 II S.133 ff.) und für die chemischen Waffen das CWÜ (BGBl. 1994 II S. 807) abgeschlossen.

<sup>81</sup> BGBl. II 1976, S. 552.

<sup>82</sup> Art. IX Abs. 3 S. 2 NVV definiert die Kernwaffenstaaten. Das sind i.S.d. NVV China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA.

<sup>83</sup> Vgl. Werner, Die Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags, AW-Prax 1995, S. 284 f. (284).

Atomwaffensperrvertrag werden so überwacht<sup>84</sup>. Die Kernwaffenstaaten unterliegen nicht einer Überprüfung durch die IAEO, können sich aber freiwillig überprüfen lassen<sup>85</sup>.

Der Atomwaffensperrvertrag war bei seiner Unterzeichnung auf eine Laufzeit von fünfundzwanzig Jahren begrenzt, Art. X Abs. 2 NVV. 1995 fand bei den Vereinten Nationen in New York die Verlängerungskonferenz statt. Dass es zu einer unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des NVV kam, war eine Sensation. Insbesondere die arabischen Länder weigerten sich gegen eine unbefristete Verlängerung, solange Israel dem NVV nicht beigetreten ist. Des Weiteren kritisierten sie den gemächlichen Abbau der Atomwaffenprogramme in den fünf Kernwaffenstaaten<sup>86</sup>.

Obwohl der NVV durch die Verbindung von positiven Anreizen mit der Kontrolle der Vertragseinhaltung eine Besonderheit darstellt<sup>87</sup>, ist seine Effektivität fraglich. Durch die Nichtmitgliedschaft der „de facto“ Atommächte Indien, Pakistan und Israel, bleibt sein ursprüngliches Ziel, die Begrenzung der Kernwaffenstaaten, eine Utopie. Diese drei Länder sind seit 1957 Mitglieder in der IAEO und unterliegen daher ihren Kontrollen. Dennoch sind sie in der Lage gewesen Atomwaffen herzustellen. Nordkorea unterschrieb den NVV auf internationalen Druck 1985 und ließ sogar Sonderinspektionen durch die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zu<sup>88</sup>. Die Einreihung Nordkoreas in die „Achse des Bösen“ durch Georg W. Bush im Jahr 2002 veranlasste die Führung in Pjöngjang den Atomwaffensperrvertrag in 2003 zu kündigen<sup>89</sup>. Auch die Schwierigkeiten der IAEO-Inspektionen im Iran verdeutlichen die Problematik der fehlenden Sanktionsmöglichkeiten im NVV<sup>90</sup>.

---

<sup>84</sup> Vgl. Werner, Die Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags, AW-Prax 1995, S. 284 f. (284).

<sup>85</sup> Vgl. Werner, Neue internationale Grundlagen der Exportkontrolle, RIW 1998, S. 179 ff. (181).

<sup>86</sup> Vgl. Dembinski, Nichtverbreitungsvertrag, VN 1995, S. 114 ff.

<sup>87</sup> Vgl. Ricke, Die Nichtverbreitung von ABC-Waffen und Trägern, ZfZ 1995 S. 306 ff. (310).

<sup>88</sup> Vgl. Woll/Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, Anhang 3 AWG, Nonproliferation, Rn. 88.

<sup>89</sup> Vgl. Kile, Nuclear arms control, non-proliferation and ballistic missile defence, 2002, S. 577ff. (587 f.), [http://www.sipri.org/contents/expcon/ch15\\_2003.pdf](http://www.sipri.org/contents/expcon/ch15_2003.pdf) vom 13.03.2004 12:00.

<sup>90</sup> Vgl. Dembinski, Nichtverbreitungsvertrag, VN 1995, S. 114 ff. (116).

Neben dem NVV existieren noch andere multi- und bilaterale Verträge, die auf regionaler Ebene Kernwaffenfreizonen schaffen und einen weiteren Beitrag zur internationalen Entspannung liefern<sup>91</sup>.

## **(2) Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Die IAEO ist keine Sonderorganisation gemäß Art. 57 UNO der Vereinten Nationen (VN)<sup>92</sup>, obwohl ihre Satzung 1956 am Sitz der VN fertiggestellt und unterzeichnet wurde<sup>93</sup>. Sie ist eine autonome zwischenstaatliche Organisation. Ihre Ziele sind einerseits die Steigerung und Beschleunigung des Beitrags der Atomenergie zum Frieden und Wohlstand in der Welt und andererseits die Kontrolle, dass ihre zur Verfügung gestellte Hilfe nicht der Förderung von militärischen Zwecken dient, Art. II IAEO-Satzung. Letzteres wird durch den Abschluss von Verifikationsabkommen zwischen der IAEO und den Mitgliedstaaten gewährleistet, um die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. III Abs. A Ziff. 5 IAEO-Satzung zu treffen. Weitere Aufgaben bestehen in der Hilfe der Entwicklungsländer im Bereich der Kerntechnik und dem Ergreifen von Maßnahmen auf dem Gebiet des physischen Schutzes von Kernmaterial und vor der Sabotage bei Kernanlagen. Der Nuklearschmuggel soll durch entsprechende Bestimmungen verhindert werden.

Die IAEO hat ihre Safeguards durch ein Zusatzprotokoll 1995 verbessert<sup>94</sup>. Dieses ergänzt den Nichtverbreitungsvertrag und gestattet der Behörde mehr Kontrollmöglichkeiten, insbesondere sind unangekündigte Kontrollen möglich. Das Zusatzprotokoll wurde bislang von mehr als 80 Staaten unterzeichnet.

### **b) Exportkontrollregime**

Im Gegensatz zum völkerrechtlichen Vertrag gibt es bei diesen sog. gentlemen's agreements keine verbindlichen Regelungen. Ihre

<sup>91</sup> Vgl. Ricke in: Bieneck, Handbuch AWR, 2005, § 7 Rn. 1 m.w.N.; bzgl. der Kernwaffenfreizonen vgl. Woll/Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, Anhang 3 AWG, Nonproliferation, Rn. 77-79.

<sup>92</sup> Vgl. Pelzer in: Wolfrum, Handbuch Vereinte Nationen, 1991, Nr. 37 IAEE-Internationale Atomenergie-Organisationen Rn. 1.

<sup>93</sup> In Kraft getreten am 29.07.1957 nach Ratifikation von 18 Staaten. In BRD am seit 01.10.1957 (BGBl. 1958 II, S. 2).

<sup>94</sup> Vgl. Ricke in: Bieneck, Handbuch des AWR, § 7, Rn. 71.

Bindungswirkung basiert eher auf der Bereitschaft der Mitgliedstaaten diese einzuhalten und ins jeweilige nationale Recht umzusetzen<sup>95</sup>.

Gemeinsames Ziel der Regime<sup>96</sup> ist die Verhinderung der Proliferation in Form von abgestimmtem Verhalten der Teilnehmerstaaten. Dies erfolgt hauptsächlich durch die Listung der proliferationsrelevanten Güter. Weiterhin erfolgt ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Um die Genehmigungserteilung für von anderen Mitgliedstaaten abgelehnte Genehmigungsanträge zu vermeiden, besteht ein Konsultationsverfahren zwischen den Teilnehmern<sup>97</sup>.

### **(1) Internationales Plutonium Regime**

Im Herbst 1997 vereinbarten die Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten<sup>98</sup> „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“. Ausschlaggebend war die Abrüstung von erheblichen Mengen militärischen Plutoniums in Russland und den USA. Dieses soll nunmehr öffentlich deklariert, international überwacht und zivil verwertet oder kontrolliert vernichtet werden. Dabei verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten auf nationaler Ebene den Umgang mit Plutonium darzustellen und eine jährliche Bestandsmeldung abzugeben. Insbesondere soll durch die Richtlinien die Proliferation von aus der Abrüstung stammenden Plutonium verhindert und die militärische Wiederverwendung ausgeschlossen werden<sup>99</sup>.

### **(2) Zangger Komitee**

Der Atomwaffensperrvertrag lässt die Weitergabe von Ausgangs- und besonders spaltbaren Material oder die Materialien und Ausrüstungen, die

---

<sup>95</sup> Vgl. Heintschel v. Heinegg in Ipsen, Völkerrecht, 2004, § 9 Rn. 14.

<sup>96</sup> Kontrollregime sind für die Verbreitung von biologischen und chemischen Waffen die Australische Gruppe; für die Verbreitung von Trägertechnologie das Missile Technology Control Regime; für die Kontrolle der konventionellen Rüstungsgüter das Wassenaar Arrangement. Vgl. Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 51, Rn. 11 ff.

<sup>97</sup> Vgl. Danner in Ehlers/Wolfgang, Rechtsfragen der Exportkontrolle, S. 7ff (14 f.).

<sup>98</sup> Belgien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA.

<sup>99</sup> Vgl. o.V., [http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussepolitik/friedenspolitik/abr\\_und\\_r/jab2003/4/4\\_6.html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussepolitik/friedenspolitik/abr_und_r/jab2003/4/4_6.html) vom 20.03.2005, 21:15.

eigens zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von besonders spaltbarem Material geeignet sind, an Nichtkernwaffenstaaten nur zu, wenn das Ausgangs- und besonders spaltbare Material Sicherungsmaßnahmen unterliegt, Art. III Abs. 2 NVV. Die Güter, die unter die Begrifflichkeiten des Art. III Abs. 2 NVV zu subsumieren sind, werden im Nichtverbreitungsvertrag nicht aufgeführt.

Aus diesem Grund trafen sich zu Beginn der 70er Jahre sieben Nuklearexportländer unter dem Vorsitz und Namensgeber, dem Schweizer Prof. Claude Zangger, um diese Nukleargüter zu definieren<sup>100</sup>. Diese haben zwei Memoranden erarbeitet. Im Memorandum A wird das spaltbare Material, im Memorandum B die Ausrüstungsgegenstände beschrieben. Die Memoranden werden auch als Trigger-Liste bezeichnet, da der Export der aufgeführten Güter in ein Nichtkernwaffenstaat von dem Bestehen eines Verifikationsabkommens zwischen dem Empfängerstaat und der IAEO abhängig ist<sup>101</sup>. Für den Export von spaltbarem Material müssen bereits auf Grundlage des Art. III NVV diese Sicherungsmaßnahmen mit der IAEO abgeschlossen werden.

Die Zangger-Memoranden finden nur bei Lieferungen in Nichtkernwaffenstaaten, die nicht Mitglieder des NVV sind, Anwendung<sup>102</sup>. Durch die ständig steigende Zahl an Mitgliedern des Atomwaffensperrvertrages betreffen die Memoranden nur noch eine eingeschränkte Anzahl an Empfängerländer, zu denen insbesondere Indien, Israel und Pakistan zählen.

### **(3) Nuclear Suppliers Group (NSG)**

Im Jahr 1974 hat Indien unterirdische Nukleartests durchgeführt. Daraufhin haben sich auf Initiative der USA die sieben<sup>103</sup> wichtigsten nuklearen Hauptlieferanten in London getroffen, um Richtlinien für den Transfer von Nukleargütern aufzustellen. Diese Richtlinien des sog. Londoner Club sind 1976 in Kraft getreten und reichen weiter als die Zangger-Memoranden. Sie betreffen

<sup>100</sup> Vgl. Ricke, Die Nichtverbreitung von ABC-Waffen und Trägern, ZfZ 1995, S. 306 ff. (311).

<sup>101</sup> Vgl. Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 51, Rn. 6.

<sup>102</sup> Vgl. Werner, Die Exportkontrolle im nuklearen Bereich und die internationalen Exportkontrollregime, AW-Prax 1995, S. 248 ff. (248).

<sup>103</sup> Neben den USA waren das die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, UDSSR, Kanada, Japan und Frankreich.



den Export in allen Nichtkernwaffenstaaten, unabhängig von einer Mitgliedschaft im NVV, und enthalten Regelungen, die sowohl für den Weiterexport in Kernwaffenstaaten als auch für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten selbst, angewandt werden<sup>104</sup>.

Durch die Feststellung, dass der Irak den Aufbau eines umfangreichen geheimen atomaren Waffenprogramms verfolgte, traf sich der Londoner Club, nun unter der Bezeichnung Nuclear Suppliers Group (NSG), 1992 um die Richtlinien zu aktualisieren<sup>105</sup>. Die NSG-Vorschriften bestehen nunmehr aus Regelwerken. NSG Teil I enthält Richtlinien für den Export von nuklearen Gütern, Teil II die Richtlinien für den Export von Dual-Use-Gütern.

Der Export von Gütern des NSG Teil I, diese Liste enthält ausschließlich Güter, die zur Herstellung von Atomwaffen, Urananreicherung oder dem Bau und Betrieb von Kernkraftwerken dienen, kann nur unter drei Voraussetzungen<sup>106</sup> erfolgen. Es muss eine Endverbleibserklärung des Empfängerlandes, welche die friedliche Nutzung garantiert, vorliegen. Der physische Schutz der Güter muss gewährleistet werden und nicht nur der gesamte Materialfluss, sondern auch alle Anlagen des Empfängerlandes müssen unter der IAEO-Kontrolle stehen.

Bei der Genehmigungserteilung für die Ausfuhr von NSG Teil II Gütern bestehen, aufgrund ihrer zivilen Nutzungsmöglichkeit, nicht so hohe Anforderungen wie bei Teil I. Entscheidend ist das Wissen über die bestimmungsgemäße Verwendung in der zivilen Nutzung. Endverbleibsdokumente werden grundsätzlich verlangt<sup>107</sup>.

Sowohl das Zangger-Komitee als auch die NSG besitzen wegen ihres informellen Charakters als gentlemen's agreements kein ständiges Organ. Ihre Entscheidungen werden durch den Generalsekretär der IAEA in Form von

---

<sup>104</sup> Vgl. Werner, Neue internationale Grundlagen der Exportkontrolle, RIW 1998, S. 179 ff. (181).

<sup>105</sup> Vgl. Ricke in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 7, Rn. 56.

<sup>106</sup> Vgl. Werner, Die Exportkontrolle im nuklearen Bereich und die internationalen Exportkontrollregime, AW-Prax 1995, S. 248 ff. (249).

<sup>107</sup> Vgl. Werner, Neue internationale Grundlagen der Exportkontrolle, RIW 1998, S.179 ff. (182).

Information Circular<sup>108</sup> bekannt gegeben. Der jeweilige „Point of Contact“ ist für den Zangger-Ausschuss die britische Botschaft und für die NSG die japanische Botschaft in Wien<sup>109</sup>.

### c) Embargos

Embargos beschränken die Ausfuhrfreiheit. Sie werden von Internationalen Organisationen erlassen, die den Güterhandel aus politischen Gründen beschränken<sup>110</sup>. Zu unterscheiden ist das Embargo vom Boykott. Während ersteres eine staatlich hoheitliche Maßnahme ist, unterbleibt der Außenwirtschaftsverkehr beim Boykott aufgrund einer privatwirtschaftlichen Organisation<sup>111</sup>.

Die Einteilung der Embargos in drei Arten ist abhängig von dem Ausmaß ihrer Einschränkungen. Es gibt das Totalembargo mit umfassenden Wirtschaftssanktionen und das Teilhandelsembargo, wo die Beschränkungen nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche bezogen sind. Beim Waffenembargo wird die Ausfuhr von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial untersagt.

Nach den Terroranschlägen des 11. Septembers 2001 wurde eine neue Kategorie an Embargos eingeführt. Zuvor existierten länderabhängige Embargos. Die anschließend erlassenen Embargobestimmungen richteten sich nicht mehr ausschließlich gegen Staaten, sondern es wurden personen- bzw. organisationsbezogene Ausfuhrbeschränkungen erlassen. Der Sicherheitsrat der VN unterschied dabei zwischen Vorschriften gegen die Terrorgruppe Al-Qaida und Usama bin Laden<sup>112</sup> und Vorschriften gegen den allgemeinen Terrorismus, wie Hamas und Islamischer Dschihad<sup>113</sup>.

---

<sup>108</sup> INFCIRC/209/ in der jeweils geltenden Fassung für den Zangger-Ausschuss, abrufbar über <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/unf209.shtml>, 27.04.2005, 22:12. INFCIRC/254/ in der jeweils geltenden Fassung für die NSG, abrufbar über <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/PDF/infcirc254r7p1-050223.pdf> für Teil I und <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/PDF/infcirc254r6p2-050223.pdf> für Teil II, 27.04.2005, 22:14.

<sup>109</sup> Vgl. Werner, Neue internationale Grundlagen der Exportkontrolle, RIW 1998, S. 179 ff. (181).

<sup>110</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 2, 2. Kapitel, Rn. 75.

<sup>111</sup> Vgl. Altmann, Außenwirtschaft für Unternehmen, 2001, S. 613-617.

<sup>112</sup> VO (EG) 881/2002 in Abl. (EG) Nr. L 139/9 v. 29.05.2002.

<sup>113</sup> VO (EG) 2580/2001 in Abl. (EG) Nr. L 344/70 v. 28.12.2001. Umfassender Überblick bzgl. bestehender Embargos bietet Haddex, 2005, Bd. 2, der die existierenden länder- und personen- bzw. organisationsbezogenen Handelsbeschränkungen detailliert aufführt.

Bei Resolutionen der VN ist zwischen verbindlichen und unverbindlichen Sanktionen zu unterscheiden. Erstere werden nur vom Sicherheitsrat erlassen und müssen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, Art. 25 UNO, während die nichtbindenden unverbindlichen Sanktionen vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung vorgeschlagen werden<sup>114</sup>. Embargos können auch von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder im Rahmen der GASP erlassen werden<sup>115</sup>. Embargobeschlüsse der VN oder anderer Internationaler Organisationen werden auf Grundlage von EG-Verordnungen und durch Ergänzungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV)<sup>116</sup> umgesetzt. Die Umsetzung von Total- und Teilhandelsembargos erfolgt regelmäßig durch die direkt in den Mitgliedstaaten geltenden EG-Verordnungen, Art. 249 UAbs. 2 EG, während bei Waffenembargos der nationale Gesetzgeber durch Änderung der AWV tätig wird<sup>117</sup>.

### 3. Deutsches Exportkontrollrecht

Durch die Harmonisierung des Außenhandels ist ein nicht unerheblicher Teil des nationalen Außenwirtschaftsrechts in den Kompetenzbereich der EG übergegangen. Solange das Außenwirtschaftsrecht nicht vollständig gemeinschaftsrechtlich harmonisiert ist, bleibt das deutsche Exportkontrollrecht für den nicht geregelten Bereich anwendbar. Im Gemeinschaftsrecht gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Zum einen wird der Rüstungs- und Dienstleistungsbereich<sup>118</sup> nicht vollständig durch das EG-Recht geregelt. Außerdem sind in den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen Öffnungsklauseln zugunsten der Mitgliedsstaaten enthalten. Art. 5 EG-VO enthält diese Ermächtigung zum Erlass von nationalen Rechtsnormen.

---

<sup>114</sup> Vgl. Sanchez-Rydelski, Die nichtmilitärischen Sanktionen der Vereinten Nationen, RIW 1995, S. 803 ff. (804).

<sup>115</sup> Vgl. Beutel: in Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 52, Rn. 2.

<sup>116</sup> Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2671) zuletzt geändert durch die 67. Änderungsverordnung vom 07. Dezember 2004 (BAnz. S. 24209 vom 16. Dezember 2004).

<sup>117</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 2, Rn. 80.

<sup>118</sup> Der Bereich der Rüstungsgüter ist durch den EG im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten (Art. 296 Abs. 1 lit. b) EG); für den Dienstleistungsbereich hat der EuGH im WTO-Gutachten die Unzuständigkeit der Gemeinschaft festgestellt (vgl. Fn. 48).

### a) Kriegswaffenkontrollgesetz

Eine Kontrolle von Kriegswaffen entstand in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch die Einsicht, dass diese zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker notwendig ist. Aufgrund der verlorenen Weltkriege erließen die damaligen Siegermächte Bestimmungen zur rüstungsrelevanten Demobilisierung. Das Besatzungsrecht der Siegermächte des zweiten Weltkrieges wurde mit dem Beitritt der Bundesrepublik zur Westeuropäischen Union (WEU), mit Ausnahme für Westberlin, aufgehoben. Bereits durch diesen Beitritt verpflichtete sich die Bundesregierung, weder Atomwaffen noch biologische oder chemische Waffen herzustellen<sup>119</sup>.

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) ist am 01. Juni 1961<sup>120</sup> in Kraft getreten. Es ist das Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG, welcher besagt, dass die Herstellung, Beförderung und das in Verkehr bringen von zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung gestattet ist. Art. 26 Abs. 2 GG steht in einem engen Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 1 GG der das sog. „Friedensgebot des Grundgesetzes“<sup>121</sup> enthält. Alle Handlungen sind verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen, wenn sie geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Aus dem friedlichen Zusammenleben lassen sich weitere schutzwürdige Rechtsgüter ableiten. Das gilt vor allem für die äußere Sicherheit und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik<sup>122</sup>. Das KWKG strebt weiterhin den Schutz der inneren Sicherheit an<sup>123</sup>.

Die Bestimmungen des KWKG haben sich seit seinem Inkrafttreten bis zum Jahr 1990 materiellrechtlich nur unerheblich verändert. Ausschlaggebend für

---

<sup>119</sup> Art. 1 des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle, BGBl. 1995 II, S. 266 (abgedruckt in Sartorius II Nr. 102).

<sup>120</sup> BGBl. I S. 444, in der Fassung der Bekanntmachung v. 22. November 1990 (BGBl. I, S. 2506) zuletzt geändert durch Art. 10 der Achten Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 2003, (BGBl. I S. 2305).

<sup>121</sup> Pottmeyer in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 620, Einleitung, Rn. 2.

<sup>122</sup> Vgl. Pathe/Wagner in: Bieneck, Handbuch AWR, 2005, § 34, Rn. 4.

<sup>123</sup> Vgl. Pottmeyer in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 620, Einleitung, Rn. 7.

eine anschließende Überarbeitung des KWKG war besonders die Beteiligung deutscher Firmen beim Bau von Chemiewaffenfabriken in Libyen und dem Irak. Das Engagement von deutschen Unternehmen bei der A-Waffen-Produktion in Pakistan bescherte der Bundesregierung ein negatives außenpolitisches Ansehen<sup>124</sup>. Resultat war der Erlass neuer Verbotsnormen, §§ 17 ff. KWKG, und der entsprechenden verschärften Strafvorschriften, §§ 19 ff. KWKG.

Bei diesen Verbotsnormen handelt es sich um repressive Verbote ohne Befreiungsvorbehalt<sup>125</sup>. Auf sie finden nicht alle Vorschriften des KWKG Anwendung. § 1 Abs. 3 KWKG besagt, dass für Atomwaffen des § 17 Abs. 2 KWKG nur die Vorschriften der §§ 16, 17 KWKG sowie die entsprechenden Strafvorschriften einschlägig sind. Für Atomwaffen, die nicht unter § 17 KWKG subsumiert werden, finden weiterhin die Regelungen für sonstige Kriegswaffen, §§ 2- 15 KWKG, Anwendung. Als Anlage zum KWKG wird gemäß § 1 Abs. 1 KWKG eine Kriegswaffenliste<sup>126</sup> (KWL) erstellt, die die unter das KWKG fallenden Güter näher bestimmt. Ferner existieren sechs Verordnungen zum KWKG<sup>127</sup>.

In den Regelungsbereich des KWKG gehören auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen, § 3 Abs. 3 KWKG. Es sind außenwirtschaftliche Sachverhalte betroffen, die einer Überprüfung des Verhältnisses zwischen dem AWG und dem KWKG erfordern<sup>128</sup>. Das KWKG findet zusammen mit dem AWG Anwendungen. Der Zusammenhang spiegelt sich in den Rechtsnormen beider Gesetze wieder. Sowohl § 6 Abs. 4 KWKG als auch §1 Abs. 3 AWG verweisen auf die weiterhin bestehenden Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften. Kann ein Sachverhalt unter beide Anwendungsbereiche der Gesetze subsumiert werde, dann sind zwei Genehmigungen erforderlich.

---

<sup>124</sup> Vgl. Epping, Die Novellierung im Bereich des Rüstungsexportsrechts, RIW 1991, S. 461 ff. (462).

<sup>125</sup> Vgl. Pottmeyer in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 620, Einleitung, Rn. 8. Ebenso Pathe/Wagner in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 34, Rn. 3.

<sup>126</sup> BGBl. I 1990, S. 2506, zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26.02.1998, (BGBl. I, S. 385).

Die KWL besteht aus zwei Teilen. Teil A enthält die ABC-Waffen, Teil B umfasst sonstige Kriegswaffen.

<sup>127</sup> Es existieren drei VO zur Durchführung des KWKG, zwei VO über Allgemeine Genehmigungen und eine Kriegswaffenmeldeverordnung.

<sup>128</sup> Vgl. Pathe/Wagner in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 34, Rn. 47.

In der Praxis empfiehlt es sich die Genehmigung nach dem KWKG zuerst zu beantragen. Die KWKG-Genehmigungspflicht setzt bereits bei der inländischen Beförderung an, während beim AWG/AWV die Genehmigungspflicht mit einer Grenzüberschreitung entsteht<sup>129</sup>. Die Genehmigung nach dem KWKG präjudiziert diejenige nach dem AWG/AWV<sup>130</sup>.

#### **b) Außenwirtschaftsgesetz**

In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg unterlag der gesamte Außenwirtschaftsverkehr den vier Besatzungsmächten. Dieser wurde geprägt durch das repressive Verbot mit Befreiungsvorbehalt des Militärregierungsgesetzes Nr. 53. Das Verbot konnte nur mit einer Ausnahmegewilligung seitens der Militärregierung, später der Bundesregierung, aufgehoben werden. Es wurde nicht das Ziel der Förderung des deutschen Außenhandels verfolgt, sondern vielmehr sollten die deutschen Vermögenswerte als Reparationszahlungen an die Siegermächte erfolgen<sup>131</sup>.

Eine Auflockerung erfolgte mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum GATT im Jahre 1951. Anschließend begannen die Verhandlungen zum Erlass eines Außenwirtschaftsgesetzes. Das AWG ist zum 01. September 1961 in Kraft getreten und verankert erstmals das Liberalitätsprinzip, welches ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt einführt<sup>132</sup>. Die Ausfuhren unterliegen keinem Verbot, wenn dieses durch ein Genehmigungsverfahren überwunden werden kann.

Das AWG besteht heute noch in seiner fast ursprünglichen Form. Zu einer erheblichen Änderung kam es durch das fünfte und sechste Änderungsgesetz des AWG<sup>133</sup>. Ausschlaggebend für die Reform und insbesondere die Verschärfung der Strafnormen war die Beteiligung deutscher Unternehmen

---

<sup>129</sup> Vgl. Simonsen/Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 5 Rn. 11.

<sup>130</sup> Vgl. Pottmeyer in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 620, Einleitung Rn. 14.

<sup>131</sup> Vgl. Wolffgang in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 1, Rn. 12-14.

<sup>132</sup> Vgl. Wolffgang in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 4, Rn. 58.

<sup>133</sup> BGBl. 1990 I, S. 1457 für das fünfte Änderungsgesetz, S. 1460 für das sechste Änderungsgesetz.

beim Chemiewaffenfabrikbau in Libyen und der Aufrüstung des Iraks. Die Lücken innerhalb der Exportkontrolle wurden in vier Bereichen geschlossen<sup>134</sup>.

Im AWG selbst sind keine Verbote und Genehmigungspflichten im Bereich der Ausfuhr enthalten. Diese ergeben sich, wie § 2 AWG vorschreibt, aus einer Rechtsverordnung. Demnach wird das AWG auch als Ermächtigungs- oder Rahmengesetz<sup>135</sup> bezeichnet. Die Beschränkungsmöglichkeiten unterteilen sich in allgemeine und besondere Beschränkungsgründe<sup>136</sup>. Letztere beziehen sich auf die einzelnen Wirtschaftsverkehre<sup>137</sup>, während es sich bei den allgemeinen Beschränkungen um wirtschaftspolitische, außenpolitische und Einschränkungen aufgrund internationaler Verpflichtungen handelt, §§ 5-7 AWG.

Durch die Konzeption des AWG als Rahmengesetz müssen die §§ 5-7 AWG den Anforderungen der Bestimmtheitstrias des Art. 80 Abs. 1 GG entsprechen. Demnach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Motivation zur Einführung des Bestimmtheitsgrundsatzes im GG beruht auf zwei Gründen. Einerseits muss die Legislative die Exekutive zum Erlass der Rechtsvorschriften zugleich ermächtigen und begrenzen um den Missbrauch zu verhindern, andererseits steht der grundrechtliche Gedanke im Vordergrund<sup>138</sup>. Um die gesetzgeberischen Maßnahmen für den Wirtschaftsteilnehmer berechenbar zu machen, müssen diese klar und justitiabel sein. Ob sich allerdings aus den Beschränkungsermächtigungen der für die Ausfuhr wichtigen §§ 5, 7 AWG deren Bestimmtheit hinsichtlich des Inhalts, Ausmaßes und Zwecks entnehmen lassen, ist zwar gemeinhin in der Literatur umstritten. § 5 AWG erlangt seinen vollständigen

---

<sup>134</sup> Vgl. Hantke, Die Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts, NJW 1992, S. 2123 ff. (2124-2125).

<sup>135</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, Einleitung zum AWG, Rn. 1. Der Bezeichnung Rahmengesetz ist dem Vorzug zugeben, da die Titulierung als Ermächtigungsgesetz bereits historisch belegt ist.

<sup>136</sup> Vgl. Simonsen in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 1, Rn. 26.

<sup>137</sup> Legaldefinition § 1 Abs. 1 S. 1 AWG bezeichnet den Außenwirtschaftsverkehr als Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr.

<sup>138</sup> Vgl. Stober, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2000, S. 99.

Ermächtigungstatbestand erst in Verbindung mit der völkerrechtlichen Verpflichtung<sup>139</sup>.

Hinsichtlich der Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 AWG ist es schwieriger, diese an der Bestimmtheitstrias des Art. 80 Abs. 1 GG zu messen. Insbesondere was unter einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verstehen ist oder wie eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entsteht, ist abhängig von der jeweils vorherrschenden weltpolitischen Anschauung. Es kann aus ihnen nicht der Inhalt, das Ausmaß und der Zweck bestimmt werden<sup>140</sup>.

Die Rechtsprechung bescheinigt dem § 7 AWG<sup>141</sup> keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG<sup>142</sup>. Die Beschränkungen der AWV durch die Bundesregierung sind verfassungskonform. § 27 Abs. 2 AWG enthält die Ermächtigung für die Legislative, die erlassene Rechtsnorm der Exekutive innerhalb von vier Monaten wieder aufzuheben. Somit wird dem Anliegen des Art. 80 Abs. 1 GG entsprochen<sup>143</sup>.

Der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit des AWG unterliegt, ähnlich wie der in Art. 1 EG-Ausfuhr-VO normierte Ausfuhrfreiheitsgrundsatz, dem grundrechtlichen Schutz. Dieser schützt die Freiheit vor Eingriffen des Gesetzgebers. Im Grundgesetz gibt es kein Grundrecht, das explizit die Ausfuhrfreiheit im Schutzbereich enthält. Vielmehr wird dieser Schutz über mehrere Grundrechte hergeleitet. Dabei spielt die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG die entscheidende Rolle<sup>144</sup>. Der Schutzbereich dieses Freiheitsgrundrechts umfasst die Freiheit vor jeder hoheitlichen Einwirkung, wobei das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG weiterhin als Auffanggrundrecht fungiert<sup>145</sup>. Als weiteres Grundrecht ist die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG zu nennen. In seinen Schutzbereich fällt der eingerichtete und

---

<sup>139</sup> Vgl. Epping in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 20, Rn. 24.

<sup>140</sup> Vgl. Fn. Drüber.

<sup>141</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, § 7, Rn. 30. Das selbe Bestimmtheitsgebot gilt auch für den § 5 AWG.

<sup>142</sup> Vgl. BVerfG NJW 1992, S. 2624.

<sup>143</sup> Vgl. Epping in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 27, Rn. 13-15.

<sup>144</sup> Vgl. Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998, S. 68.

<sup>145</sup> Vgl. Epping in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 20, Rn. 5.



ausgeübte Gewerbebetrieb nicht jedoch der Kundenstamm und die Geschäftsbeziehungen<sup>146</sup>.

Die Einführung von Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 AWG darf nur auf das nach Art und Umfang notwendige Maß begrenzt werden, um den angegebenen Zweck zu erreichen, § 2 Abs. 3 S. 1 AWG. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erlaubt die Beschränkungsregelungen, wenn entsprechende Gefahren drohen<sup>147</sup>. Liegt keine Gefahr für eine Rechtsgutverletzung im Sinne des § 7 Abs. 1 AWG vor, so ist die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 S. AWG zu erteilen. S. 2 erlaubt die Genehmigungserteilung unter der Voraussetzung einer Interessenabwägung zwischen dem volkswirtschaftlichen Interesse an einer Ausfuhr und der damit verbundenen Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks zugunsten des volkswirtschaftlichen Interesses.

### **c) Außenwirtschaftsverordnung**

Bei der AWV handelt es sich um die auf Grundlage des AWG erlassene Rechtsverordnung, welche die näher bestimmten Verbote und Genehmigungspflichten enthält. Sie wurde in ihrer ersten Fassung zusammen mit dem AWG ebenfalls zum 01. September 1961 erlassen, unterliegt aber häufigeren Änderungen als das AWG selbst<sup>148</sup>. Erstmalig wurde sie im Dezember 1986<sup>149</sup> redaktionell überarbeitet und neu gefasst. Die zweite Neufassung erfolgte 1993<sup>150</sup>. Zurzeit befindet sie sich in der Fassung der 67. Verordnung zur Änderung der AWV vom 07. Dezember 2004<sup>151</sup>.

Die Außenwirtschaftsverordnung wird von der Bundesregierung erlassen, § 27 AWG. Sie regelt die nationalen Genehmigungstatbestände und

---

<sup>146</sup> Vgl. Wolfgang in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 4, Rn.78; vgl. Epping in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 20, Rn. 6.

<sup>147</sup> Vgl. Simonsen in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 1, Rn. 16.

<sup>148</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 2, Rn. 10.

<sup>149</sup> BGBl. I, S. 2674.

<sup>150</sup> BGBl. I, S. 1934.

<sup>151</sup> BAnz Nr. 238 vom 15. Dezember 2004, S. 24209.

Verfahrensvorschriften, soweit diese nicht vergemeinschaftet wurden<sup>152</sup>. Für den Bereich der Ausfuhr und der Verbringung von Gütern haben europäische Regelungen den Vorrang gegenüber nationalen Regelungen<sup>153</sup>. Die AWV enthält die Genehmigungspflichten für den Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr, den Transithandel und den nicht körperlichen Wissenstransfer.

Als Anlage zur AWV ist eine Ausfuhrliste (AL) erstellt worden, die zeitgleich mit dem AWG und der AWV in Kraft trat. Aufgrund des technischen Fortschritts unterliegt sie ebenfalls ständigen Änderungen, die aber unabhängig von der AWV-Änderung erfolgen<sup>154</sup>. Im Augenblick befindet sie sich auf dem Stand der 103. Änderungs-VO vom 25. Mai 2004<sup>155</sup>. Die AL ist zweigliedrig, wobei nur Teil I für die Exportkontrolle von Bedeutung ist<sup>156</sup>.

Der Abschnitt C des Teil I der AL besteht zum einen aus den Gütern des Anhangs I zur EG-VO und zum anderen aus nationalen Sonderpositionen. Auf diese Unterscheidung ist beim Genehmigungsverfahren zu achten.

Eine weitere Anlage zur AWV stellt die Länderliste K dar. Sie führt die Staaten auf, die von der Bundesregierung in Bezug auf sensitive Exporte als problematisch betrachtet werden<sup>157</sup>.

Eine graphische Darstellung der Rechtsebenen im Exportkontrollrecht findet sich im Anhang I.

### **III. Wirkung von supranationalem Recht in der nationalen Rechtsordnung**

Das Außenwirtschaftsrecht wird von mehreren Rechtskreisen, die nicht unabhängig voneinander betrachtet werden dürfen, beeinflusst. Durch diese

<sup>152</sup> Bzgl. Dual-Use-Güter ist im Gemeinschaftsrecht ein Konsultationsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 EG-VO vorgesehen.

<sup>153</sup> Vgl. III.

<sup>154</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 2, Rn. 11.

<sup>155</sup> BAnz. Nr. 99.

<sup>156</sup> Teil I der AL unterteilt sich in drei Abschnitte. Abschnitt A besteht aus einer Liste mit Waffen, Munition und sonstiges Rüstungsmaterial, Abschnitt B ist eine rein nationale Liste mit sonstigen Gütern und Abschnitt C führt eine deutsche Fassung der gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppelten Verwendungszwecks auf. Teil II beschreibt die Waren pflanzlichen Ursprungs.

<sup>157</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 2, Rn. 24.

Verzahnung ist festzustellen, wie und in welcher Form sich das Gemeinschaftsrecht im nationalen Recht durchsetzt.

### 1) Geltungs- oder Anwendungsvorrang

Eine ausdrückliche Regelung, ob es sich beim Vorrang des Gemeinschaftsrechts um einen Geltungs- oder Anwendungsvorrang handelt, ist im Gemeinschaftsrecht nicht vorhanden.

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung<sup>158</sup> schon frühzeitig festgestellt, dass durch die Gründung der Europäischen Gemeinschaften eine eigene Rechtsordnung, im Gegensatz zu anderen internationalen Verträgen, geschaffen wurde. Durch die Übertragung von Souveränitätsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft, haben diese einen für sie verbindlichen Rechtskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Letztere wird gewährleistet, in dem das aus dem Vertrag fließende Recht nationalen Rechtsvorschriften vorgeht und somit die Gemeinschaft ihre Ziele gemäß Art. 5 EWGV (jetzt. Art. 10 EG) verwirklichen kann.

In einem späteren Urteil<sup>159</sup> hat der Gerichtshof entschieden, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts durch die Nichtanwendung der entgegenstehenden nationalen Rechtsnorm gewährleisten müssen. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts geht sehr weit. Sowohl die *lex posterior* Regel als auch die *lex specialis* Regel finden keine Anwendung<sup>160</sup>.

Dieser Vorrang des EG-Rechts ist auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) grundsätzlich anerkannt. Zeitgleich hat es in seinen Entscheidungen<sup>161</sup> dem Vorrang auch Schranken hinsichtlich der nationalen Verfassung aufgezeigt<sup>162</sup>. Sowohl die grundlegende nationale

<sup>158</sup> EuGH Urteil v. 15.07.1964 in der Rs. 6/64 (Costa ENEL) Slg. 1964, 1251 ff. (1269).

<sup>159</sup> EuGH Urteil v. 09.03.1978 in der Rs. 106// (Simmenthal II) Slg 1978 I, 629 ff. (645, Rn. 24).

<sup>160</sup> Vgl. Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004 S. 1 ff. (2)

<sup>161</sup> Solange I (NJW 1974, 1697), Solange II (NJW 1987, 577), Maastricht-Urteil (NJW 1993, 3047).

<sup>162</sup> Jarass, Konflikte zwischen EG-Recht und nationalem Recht vor den Gerichten der Mitgliedstaaten, DVBl 1995, S. 956 ff. (958).

Verfassungsstruktur als auch der Grundrechtsstandard des Grundgesetzes darf nicht durch das Gemeinschaftsrecht aufgehoben werden<sup>163</sup>.

Der gemeinschaftsrechtliche Vorrang differenziert zwischen einem Vorrang im engeren und einem Vorrang im weiteren Sinne. Erster wird als Anwendungsvorrang bezeichnet, da er das nationale Recht verdrängt oder es verdrängt und zusätzlich durch die EG-rechtliche Regelung ersetzt<sup>164</sup>. Dieser Vorrang ist in der Form vom BVerfG bestätigt worden, da das EG-Recht keine Kollisionsregel wie beispielsweise Art. 31 GG enthält<sup>165</sup>. Bei einem Geltungsvorrang des Gemeinschaftsrechts würde das nationale Recht nichtig werden.

Der Anwendungsvorrang greift nur unter bestimmten Voraussetzungen<sup>166</sup>. Zum einen müssen beide Rechtsnormen, die gemeinschaftsrechtliche und die nationale, wirksam zustande gekommen sein. Des weiteren muss die EG-Rechtsnorm nicht nur national anwendbar sein, sondern auch mit dem innerstaatlichen Recht kollidieren.

Die entscheidende Voraussetzung ist dabei die Vorlage eines Konflikts zwischen den Rechtsnormen. Eine Unterscheidung erfolgt dabei zwischen der direkten und indirekte Kollision<sup>167</sup>. Enthalten sowohl die gemeinschaftsrechtliche als auch die nationale Rechtsnorm Tatbestandsmerkmale, die auf den gleichen Sachverhalt Anwendung finden, jeweils aber widersprüchlich Rechtsfolgen anordnen, so liegt eine direkte Kollision vor. Eine indirekte Kollision liegt vor, wenn die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts durch die innerstaatliche Rechtsanwendung beeinträchtigt

---

<sup>163</sup> Vgl. Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff. (2).

<sup>164</sup> Vgl. Beljin, Die Zusammenhänge zwischen dem Vorrang, den Instituten der innerstaatlichen Beachtlichkeit und der Durchführung des Gemeinschaftsrechts, EuR 2002, S. 351 ff. (353).

<sup>165</sup> Vgl. Ehlers, Die Einwirkung des Rechts der EG auf das Verwaltungsrecht, DVBl. 1991, 605ff (608).

<sup>166</sup> Vgl. Jarass, Konflikte zwischen EG-Recht und nationalem Recht vor den Gerichten der Mitgliedstaaten, DVBl. 1995 S. 956 ff. (959).

<sup>167</sup> Vgl. Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff. (3).

wird. Unabhängig davon lösen beide Kollisionsformen den Vorrang des Gemeinschaftsrechts aus<sup>168</sup>.

## 2) Vollzugsarten des Gemeinschaftsrechts

Der Vollzug des Gemeinschaftsrecht kann sowohl durch die Gemeinschaftsorgane als auch durch die Mitgliedstaaten selbst erfolgen<sup>169</sup>. Letzteres ist der Regelfall. Beim gemeinschaftseigenen oder direkten Vollzug werden die EG-Organen tätig. Hauptanwendungsgebiete sind die Wettbewerbs- und die Beihilfenaufsicht, sowie die Subventionsvergabe, Art. 81 ff. EG, in denen die Kommission Regelungen erlässt<sup>170</sup>.

Die mitgliedstaatliche Anwendung unterteilt sich in zwei weitere Fälle. Wird das EG-Recht direkt von den nationalen Behörden und Gerichten angewandt, bezeichnet man das als unmittelbaren Vollzug<sup>171</sup>. Ein mittelbarer Vollzug liegt hingegen vor, wenn das Gemeinschaftsrecht zuvor durch die Legislative in nationales Recht transformiert wurde<sup>172</sup>.

Der EuGH hat dem mitgliedstaatlichen Vollzug Grenzen aufgezeigt. Er entwickelte aus Art. 10 EG allgemeine Grundsätze, welche die einheitliche Gemeinschaftsrechtsanwendung sichern sollen<sup>173</sup>, der Effektivitätsgrundsatz und der Gleichwertigkeitsgrundsatz. Ersterer untersagt jede Maßnahme, die das Gemeinschaftsrecht an seiner Verwirklichung hindert oder einschränkt. Letzterer gewährleistet die identische Anwendung des nationalen Rechts, unabhängig davon, ob ein rein nationaler oder ein Sachverhalt mit Gemeinschaftsbezug vorliegt<sup>174</sup>.

---

<sup>168</sup> Vgl. Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff. (4). Bzgl. Der Auflösung von indirekten Kollisionen vgl. die umfangreichen Ausführungen in Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 25-53.

<sup>169</sup> Vgl. Ehlers, die Einwirkungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das Verwaltungsrecht, DVBl. 1991, S. 605 ff. (610)

<sup>170</sup> Vgl. Stober, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2000, § 13 IV 2.

<sup>171</sup> Vgl. Jarass/Beljin Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff. (9).

<sup>172</sup> Vgl. Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff. (9).

<sup>173</sup> Vgl. Hatje in Schwarze: EU-Kommentar, 2000, Art. 10 EG, Rn.15.

<sup>174</sup> Vgl. Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff. (11).

#### **IV. Rechtliche Voraussetzungen für den Export von Nukleartechnologie**

Aufgrund des gemeinschaftsrechtlichen und national normierten Grundsatzes der Ausfuhrfreiheit hängt die Genehmigungspflicht der Güterausfuhr von deren Beschaffenheit ab. Der Anwendungsvorrang gebietet es das Gemeinschaftsrecht primär zu analysieren.

##### **1. Europäisches Ausfuhrrecht**

Der Güterexport wird supranational für den Bereich der außen- und sicherheitspolitischen Beschränkungen durch die Dual-Use-Verordnung geregelt, während die ökonomischen Beschränkungsmöglichkeiten in der Ausfuhrverordnung normiert sind. Für die Dual-Use-Verordnung sind die Artt. 3, 4, 5, 8, 11 und 21 EG-VO von Bedeutung.

##### **a) Dual-Use-Verordnung**

Eine Annäherung der jeweils unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Ausfuhrkontrollen ermöglicht diese Verordnung<sup>175</sup>. Eine grundsätzliche Harmonisierung erfolgt wegen der in ihr enthaltenen zahlreichen Öffnungsklauseln nicht.

##### **(1) Anwendungsbereich**

Der Regelungsbereich der Verordnung ist in Art. 1 EG-VO normiert. Es wird nur die Ausfuhr von Gütern mit doppelten Verwendungszweck kontrolliert, wobei durch den Ausfuhrbegriff auch die Verbringung von Dual-Use-Gütern zwischen den Mitgliedstaaten erfasst wird<sup>176</sup>. Art. 2 a) EG-VO enthält die Legaldefinition der Güter mit doppelten Verwendungszweck. Diese sind Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologien, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können.

Der Kontrollbereich ist eingeschränkt. Von diesem ausgenommen sind die Ausfuhr von Waffen und sonstigem Rüstungsmaterial sowie nicht gelistete

---

<sup>175</sup> Vgl. Achelpöhl, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, DVBl. 1995, S. 141 ff. (144).

<sup>176</sup> Vgl. Sack in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Art. 1, Rn. 3.

Güter mit einer nicht vom Art. 4 EG-VO erfassten Verwendungsmöglichkeit<sup>177</sup>. Weder besitzt die Verordnung Regelungsbefugnisse für die Durchführung von Nichtgemeinschaftswaren gemäß Art. 3 Abs. 4 EG-VO noch für die Dienstleistungserbringung und den Technologietransfer, wenn diese mit dem Grenzübertritt von natürlichen Personen verbunden sind lt. Art. 3 Abs. 3 EG-VO. Erfolgt der Technologietransfer mittels elektronischer Medien<sup>178</sup>, so liegt eine Ausfuhr gemäß Art. 2 b Abs. 3 EG-VO vor und die Dual-Use-Verordnung findet Anwendung. Ferner fällt der Transithandel nicht in den Anwendungsbereich, da dieser keinen Ausfuhrfall im Sinne der EG-VO darstellt<sup>179</sup>. Für die nicht in den Anwendungsbereich der EG-VO fallenden Güter findet die Exportkontrolle nach den nationalen Vorschriften des AWG/AWV statt. Weiterhin wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt zusätzliche nationale Maßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 5, 5, 21 Abs. 2, 6 EG-VO zu erlassen.

#### **(a) Ausfuhr und Verbringung von gelisteten Gütern**

Zur Verhinderung des unerwünschten Exports bestimmter Güter erfolgt deren Kontrolle anhand von Güterlisten<sup>180</sup>. Art. 3 Abs. 1 EG-VO normiert die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der in Anhang I<sup>181</sup> aufgeführten Güter mit doppelten Verwendungszweck. Der Ausfuhrbegriff betrifft den Güterverkehr aus dem Gemeinschaftsgebiet in Drittstaaten, Art. 2 b) EG-VO, und nicht den innergemeinschaftlichen Güterhandel<sup>182</sup>. Die Genehmigungspflicht gilt für den Güterexport in alle Länder der Welt<sup>183</sup>. Jeder Export, unabhängig von seinem Wert, unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Art. 3 Abs. 1 EG-VO. Die Verordnung enthält, im Gegensatz zu den nationalen

<sup>177</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2), AW-Prax 2000, S. 312 ff. (313).

<sup>178</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 1), AW-Prax 2000, S. 252 ff. (254).

<sup>179</sup> Vgl. Simonsen/Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art. 3 Rn. 14.

<sup>180</sup> Vgl. Schörner/Jestaedt in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Art. 3, Rn. 1.

<sup>181</sup> Die Nummerierung der in Anhang I gelisteten Güter erfolgt durch Kategorien, Gattungen und Kennungen. Kategorien 0-9 (0=Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstungen), Gattungen A-E (E=Technologie) und Kennungen (001-499=Ursprung der Position im Kontrollregime) vgl. Simonsen/Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art. 3, Rn. 9.

<sup>182</sup> Vgl. Wolfgang, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996 S. 277 ff. (279).

<sup>183</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 8, Rn. 18.

Genehmigungsvoraussetzungen, weder Wertfreigrenzen noch Befreiungstatbestände<sup>184</sup>.

Art. 3 EG-VO wird jedoch durch Art. 6 Abs. 1 EG-VO materiell eingeschränkt<sup>185</sup>. Letzterer erlaubt die Erteilung einer EG-Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung unter den in Anhang II<sup>186</sup> genannten Voraussetzungen. Die Güter aus dem Bereich der Nukleartechnologie fallen dabei nicht unter den Anhang II und sind mithin immer genehmigungspflichtig beim Export.

Grundlage für eine laufende Aktualisierung des Anhangs I und damit der zu kontrollierenden Güter ist Art. 11 EG-VO<sup>187</sup>. Diese ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Mitgliedstaaten bei den internationalen Nichtverbreitungsregimen und Ausfuhrkontrollvereinbarungen sowie deren Verpflichtungen aufgrund von internationalen Verträgen. Die Weiterentwicklung der Güterlisten entsteht nicht durch die EG, sondern durch Vereinbarungen bei den einschlägigen Regimen<sup>188</sup>. Die Güterlisten werden von der Gemeinschaft übernommen und in den Anhang I eingestellt. Erst dadurch erlangen sie Rechtsverbindlichkeit.

Vor dem Anhang I sind allgemeine Anmerkungen zu diesem aufgeführt. Dieses sind verbindliche Regelungen, die den Erfassungsbereich der genannten Güter erweitern oder einschränken<sup>189</sup>. In diesem Zusammenhang wird der Begriff Nukleartechnologie wie folgt definiert: Die Kontrolle der Ausfuhr von Technologie<sup>190</sup>, die direkt mit den von Kategorie 0 erfassten Güter in Verbindung steht, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorie 0.

---

<sup>184</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung, (Teil 2), AW-Prax 2000, S. 312 ff. (315).

<sup>185</sup> Vgl. Simonsen in: Wolffgang/Simonsen AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art.6, Rn. 11. Sowie Simonsen/Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art. 3, Rn. 8.

<sup>186</sup> Anhang II besteht aus drei Teilen. Teil 1 legt den betroffenen Güterkreis fest, Teil 2 schränkt diesen wiederum ein und Teil 3 nennt Bestimmungsländer, für die die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt.

<sup>187</sup> Vgl. Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art. 11 Rn. 1.

<sup>188</sup> Vgl. Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art. 11, Rn. 3.

<sup>189</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 1, 3. Kapitel, Rn. 29.

<sup>190</sup> Technologie: spezifisch technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produktes nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von



Problematisch ist die Einarbeitung des Anhangs I in die nationale AL, da die Verordnung bereits unmittelbar im nationalen Recht gilt und keiner Umsetzung in dieses bedarf, Art. 249 UAbs. 2 EG. Die Wiederholung des Gemeinschaftsrechts in der nationalen Rechtsordnung ist nach der Rechtsprechung des EuGHs<sup>191</sup> nicht gemeinschaftskonform, wenn ersteres verdeckt wird. Der nationale Gesetzgeber hat dieses vermieden, indem er in der Überschrift des Abschnitts C verdeutlicht, dass europäisches Recht wiederholt wird<sup>192</sup>. Für den exportierenden Unternehmer ist immer der im Amtsblatt der EG veröffentlichte Anhang I verbindlich. Erfolgt eine verspätete Wiedergabe der Änderungen in der AL, so kann er sich nicht auf eine genehmigungsfreie Ausfuhr nach dieser berufen, da das Gut einer Genehmigungspflicht nach Anhang I unterlag.

Die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV<sup>193</sup> aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, Art. 21 Abs. 1 S. 1 EG-VO. Die in diesem Anhang gelisteten Güter werden als so sensibel betrachtet, dass sie auch innergemeinschaftlich kontrolliert werden müssen<sup>194</sup>. Anhang IV ist eine Teilmenge des Anhangs I<sup>195</sup>. Die aufgeführten Güter haben demnach ihre Herkunft in den internationalen Kontrollvereinbarungen.

Art. 21 EG-VO ist im Verhältnis zum Primärrecht nicht unproblematisch<sup>196</sup>. Nach Artt. 23 ff. EG ist der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten frei. Er darf weder mengenmäßig noch mit Maßnahmen gleicher Wirkung, Artt. 28, 29 EG behindert werden. Allerdings erlaubt Art. 30 EG den Mitgliedstaaten den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten aus den in ihm aufgeführten

---

technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert. Vgl. Allgemeine Anmerkungen zu Anhang I.

<sup>191</sup> EuGH Urteil v. 07.02.1973 in der Rs. 39/74 (Kommission) Slg. 1973, 101 ff. (113, Rn. 17).

<sup>192</sup> Vgl. Simonsen/Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 122, Art. 3, Rn. 10.

<sup>193</sup> Anhang IV besteht aus zwei Teilen. Die aufgeführten Güter in beiden Teilen bedürfen einer Verbringungsgenehmigung, wobei für die in Teil II genannten Güter, NSG-Technologie, nicht die Möglichkeit für die Erteilung einer nationalen Allgemeingenehmigung besteht.

<sup>194</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte Dual-use-Verordnung (Teil 2), AW-Prax. 2000, S. 312 ff. (318).

<sup>195</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 3, 2. Kapitel, Rn. 133.

<sup>196</sup> Vgl. Karpenstein in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 16, Art. 21, Rn. 3.

Gründen zu beschränken. Erwägungsgrund Nr. 12 EG-VO bezieht sich auf diese EG-Norm und erlaubt die Beschränkung aufgrund der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Weiterhin kollidiert Art. 21 EG-VO mit dem Ziel des Art. 14 EG, der einen gemeinsamen Binnenmarkt der Gemeinschaft verwirklichen soll<sup>197</sup>.

Die Öffnungsklauseln des Art. 21 EG-VO sind die Absätze 2 und 6. Die Bundesregierung hat nur von letzterer keinen Gebrauch gemacht.

Ebenso wie in Art. 3 EG-VO enthält Art. 21 EG-VO keine Wertfreigrenze und keine Befreiungstatbestände. Die Änderung des Anhangs IV erfolgt in gleicher Weise wie die des Anhangs I über Art. 11 EG-VO.

### **(b) Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern**

Die nichtgelisteten Güter werden im Gemeinschaftsrecht nur bei der Ausfuhr kontrolliert, Art. 4 EG-VO. Für deren Verbringung ist im supranationalen Recht keine Regelung vorgesehen. Die Möglichkeit zur verwendungsbezogenen Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern ist schon aus Art. 3 Abs. 2 EG-VO gegeben, der auf zusätzliche mögliche Genehmigungspflichten nach den Artt. 4, 5 EG-VO verweist.

Art. 4 EG-VO ist eine Auffangnorm und wird daher auch als catch-all-Klausel bezeichnet<sup>198</sup>. Die Rechtsnorm enthält drei Varianten, bei denen die Genehmigungspflicht greift. Zum einen besteht die Genehmigungspflicht nur für die in ihr enthaltenen Verwendungsmöglichkeiten und bei Nichtlistung der Güter in Anhang I, Art. 4 Abs. 1 EG-VO<sup>199</sup>. Dabei muss die Verwendung der Güter *expressis verbis* im Zusammenhang mit ABC-Waffen und den entsprechenden Trägersystemen stehen<sup>200</sup>. Bei konventionellen Waffen greift die Vorschrift nicht.

<sup>197</sup> Vgl. v.Behr/Sack in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Art. 19, Rn. 2.

<sup>198</sup> Vgl. Wolfgang, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1995, S. 277 ff. (280).

<sup>199</sup> Die Genehmigungspflicht besteht auch für die in der AL Teil I Abschnitt C 900er-Kennung gelisteten Güter, da diese nicht im Anhang I gelistet sind und Sonderpositionen nach deutschem Recht darstellen.

<sup>200</sup> Vgl. Friedrich in: Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht, Februar 2005, Bd. 2, Hauptteil III: GemR, 1. Teil EG-VO, Art. 4, Rn. 5.

Weiterhin besteht ein Genehmigungsvorbehalt in den Fällen eines Waffenembargos, Art. 4 Abs. 2 EG-VO. Allerdings nur, wenn diese von den in der Rechtsnorm aufgezählten internationalen Organisationen erlassen wurden und das Exportgut für eine militärische Endverwendung<sup>201</sup> verwendet werden kann.

Die letzte Variante ist in Art. 4 Abs. 3 EG-VO enthalten. Die Zulieferungen von zuvor illegal ausgeführten Gütern der nationalen Militärliste<sup>202</sup> unterliegt der Kontrolle. Es soll damit verhindert werden, dass Drittländer ungehindert Ersatzteile und –technologien für bis dahin von ihnen unrechtmäßig importierte Waffen bekommen<sup>203</sup>.

Alle drei zuvor genannten Varianten haben die Gemeinsamkeit, dass die Genehmigungspflicht für den Exporteur erst mit der Unterrichtung durch die zuständige nationale Behörde entsteht<sup>204</sup>. Mithin ist die Unterrichtung konstitutiv<sup>205</sup>.

Eine Besonderheit stellt der Abs. 4 dar. Demnach kann die Genehmigungspflicht nach dem Gemeinschaftsrecht ausgelöst werden, wenn dem Exporteur der entsprechende Verwendungszweck bekannt ist und er diesen der zuständigen Behörde mitteilt. Kenntnis bedeutet hier „positive Kenntnis“, d.h. der Ausfühler muss ein positives Wissen bezüglich der tatsächlichen Verwendungsmöglichkeit besitzen<sup>206</sup>. Ein mögliches bestimmt sein können für den Verwendungszweck, reicht nicht aus um die Genehmigungspflicht auszulösen. Allerdings obliegt die Entscheidung, ob diese Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, den nationalen Behörden. Die Rechtsnorm stellt eine gemischte Vorschrift dar<sup>207</sup>.

---

<sup>201</sup> Legaldefinition in Art. 4 Abs. 2 S. 2 EG-VO.

<sup>202</sup> Die deutsche Militärliste ist Teil I Abschnitt A der AL. Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2), AW-Prax 2000, S. 312 ff. (314).

<sup>203</sup> Vgl. Karpenstein, Die neue Dual-use-Verordnung, EuZW 2000, S. 677 ff. (678).

<sup>204</sup> Vgl. Wolfgang, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996, S. 277 ff. (280).

<sup>205</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 8, Rn 24.

<sup>206</sup> Vgl. Reuter, Exportkontrolle bei Gütern mit doppelten Verwendungszweck: Die neue Dual-Use-Verordnung der EU, NJW 1995, S. 2190 ff. (2191).

<sup>207</sup> Vgl. Friedrich in: Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht, Februar 2005, Bd. 2, Hauptteil III: GemR, 1. Teil EG-VO, Art. 4, Rn. 18.

Bei dem Export von nichtgelisteten Gütern existieren im supranationalen Recht keine Wertgrenze und keine Befreiungen.

Der Regelungsinhalt der EG-VO ist im Anhang II noch einmal kurz dargestellt.

## **(2) Entscheidungskriterien bei der Genehmigungserteilung**

Artt. 3 und 4 EG-VO legen einheitlich die Tatbestandsmerkmale der Genehmigungspflichten nach europäischem Recht fest. Die Entscheidung, ob die Genehmigung erteilt oder abgelehnt wird, erfolgt nach den in Art. 8 EG-VO aufgeführten Kriterien, die von der nationalen Behörde beachtet werden müssen. Diese Merkmale sind vom Verordnungsgeber vage formuliert worden. Demnach obliegt es der mitgliedstaatlichen Verwaltung inwieweit sie die einzelnen Kriterien auslegt<sup>208</sup>. Ferner enthält Art. 8 EG-VO keine abschließende Aufzählung der Entscheidungskriterien. Dies folgt aus den Wörtern „unter anderem folgende Punkte“. Mithin werden nachfolgend nur Beispiele für die insgesamt zu berücksichtigenden Merkmale aufgeführt<sup>209</sup>.

Rechtsgrundlage der Genehmigungserteilung bildet Artt. 9 Abs. 2, 8 EG-VO<sup>210</sup>. Art. 9 Abs. 2 EG-VO besagt zwar nur, dass die Ausfuhrgenehmigung verweigert werden kann. Jedoch lässt sich daraus ebenso ableiten, dass die Genehmigung erteilt werden kann<sup>211</sup>. Ferner räumt Art. 9 Abs. 2 EG-VO, hinsichtlich einer belastenden Entscheidung, der Behörde einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum ein<sup>212</sup>. Ersterer ergibt sich durch den Verweis auf Art. 8 EG-VO. Die in ihm enthaltenen Entscheidungskriterien sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung grundsätzlich der Verwaltung obliegt. Die verwaltungsrechtliche Auslegung ist nur beschränkt gerichtlich überprüfbar. Die Justiziabilität ist auch dadurch eingeschränkt, dass der Bundesregierung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ein Beurteilungsspielraum

---

<sup>208</sup> Vgl. Pietsch, Vereinheitlichung der Exportkontrolle, DZWIR 1995, S. 79 ff. (83).

<sup>209</sup> Vgl. Karpenstein in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 16, Art. 8, Rn. 1.

<sup>210</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 112.

<sup>211</sup> Vgl. Wolfgang, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996, S. 277 ff. (284).

<sup>212</sup> Vgl. Karpenstein in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 16, Art. 9, Rn. 5.

eingräumt wird<sup>213</sup>. Der Antragssteller hat mithin nur einen Anspruch auf den Erhalt einer ermessensfehlerfreien Entscheidung. Diese wiederum unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfbarkeit.

Der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes bleibt bei der Entscheidungsfindung unberücksichtigt. Ausschlaggebend dafür ist die Vielschichtigkeit des außen- und sicherheitspolitischen Bereichs und die daraus resultierende mangelnde Einflussmöglichkeit der Verwaltung<sup>214</sup>.

#### **(a) Art. 8a) EG-VO**

Diese Rechtsnorm verweist auf die Verpflichtungen und Bindungen der Mitgliedstaaten, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu den jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregimen und Ausfuhrkontrollvereinbarungen sowie aus den Ratifizierungen der einschlägigen internationalen Verträge ergeben. Die für die Nukleartechnologie einschlägigen Regime sind das Zangger Komitee und die NSG. Ihre aufgestellten Listen sind bereits im Anhang I zur EG-VO eingearbeitet worden und damit rechtsverbindlich. Sie lösen mithin eine Genehmigungspflicht nach Art. 3 EG-VO aus. Demnach stellen sie nicht nur die Genehmigungsfähigkeit der Güter dar, sondern bilden auch eine inhaltliche Grundlage für die Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde<sup>215</sup>.

Bei der NSG fallen die Entscheidungen nach dem Prinzip der Einstimmigkeit im Rahmen der jährlichen Vollversammlung. Die Verantwortung über die Tätigkeiten der NSG obliegt den Regierungen der Teilnehmerstaaten. Im Jahr 2001 ist in der NSG eine Neustrukturierung der Organisation vorgenommen worden. Die Einrichtung der Consultative Group als ständiges Arbeitsorgan erfolgte<sup>216</sup>. Diese gibt Empfehlungen an die Vollversammlung um Arbeitsgruppen einzurichten. Die Arbeitsgruppen sollen, neben den Richtlinien

---

<sup>213</sup> Vgl. Karpenstein in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Art. 9, Rn. 14.

<sup>214</sup> Vgl. Karpenstein in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Art. 9, Rn. 16.

<sup>215</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 112 f.

<sup>216</sup> Vgl. Anthony, Multilateral export controls, <http://www.sipri.org/contents/expcon/14.pdf>, S. 743 ff. (752), vom 13.03.2005, 12:00.

und Güterlisten, den Regierungen hinsichtlich des Informationsaustauschs und der Tätigkeitstransparenz einen Überblick verschaffen<sup>217</sup>. Während der Vollversammlung im Jahr 2003 wurde ein „Information Exchange Meeting“ zum Informationsaustausch über Nuklearprogramme verschiedener Länder durchgeführt. Die Informationen beinhalteten die verschiedenen Erfahrungen der Teilnehmerstaaten mit den Beschaffungsbemühungen von Staaten, deren Nuklearprogramme Anlass zur Besorgnis geben<sup>218</sup>.

Das Zangger Komitee trifft sich zweimal jährlich. Neben der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. III Abs. 2 NVV versucht dieses Regime den Informationsaustausch zwischen den NVV-Vertragsparteien zu optimieren. Ferner soll die Koordination der Exportkontrollen auf dem Gebiet der nuklearen Nonproliferation dadurch verbessert werden, dass die Kommunikation zwischen den wichtigen Lieferländer und dem Zangger Komitee verbessert wird<sup>219</sup>.

Mit der Erwähnung in Art. 8 EG-VO werden, neben den Güterlisten der Kontrollregime, auch deren weitere Überlegungen und Tätigkeiten in der Entscheidungsfindung der mitgliedstaatlichen Behörden berücksichtigt.

#### **(b) Art. 8b) EG-VO**

Weiterhin müssen die nationalen Genehmigungsbehörden bei ihrer Entscheidung über die Genehmigungserteilung die Sanktionen beachten, die im Rahmen von den in Art. 8b) EG-VO aufgeführten Internationalen Organisationen<sup>220</sup> erlassen worden sind.

#### **(i) Beschlüsse des Rates**

Die zu beachtenden Verpflichtungen des Rates ergeben sich aus der zweiten Säule der EU. Diesem stehen im Rahmen der GASP die verschiedenen

<sup>217</sup> Vgl. o.V., <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/activities.htm>, o.J. vom 14.04.2005, 15:13.

<sup>218</sup> Vgl. o.V., <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/abrber2003.pdf>, vom 05.04.2005, 18:09, Rüstungsexportbericht der Bundesrepublik Deutschland 2003. S. 77.

<sup>219</sup> Vgl. Schmidt, <http://www.zanggercommittee.org/NR/rdonlyre/4BF85483-C595-4AF7-99FA-609684913B5E/8806/Monterey2000.pdf>, NPT Export Controls and the Zangger Committee, 2000, S. 238 ff. (144), vom 28.04.2005, 18:19.

<sup>220</sup> Sowohl die EU als auch die OSZE stellen keine IO im eigentlichen Sinne dar. Vgl. für EU Krenzer in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 1, Einleitung, Rn. 6,7. Vgl. für OSZE die Ausführungen zu dieser.

Handlungsinstrumente der Artt. 12-15 EU zur Verfügung um die Ziele des Art. 11 EU zu erreichen<sup>221</sup>. Art. 8b) EG-VO beschränkt sich dabei auf die Gemeinsame Aktion und den Gemeinsamen Standpunkt als Entscheidungsgrundlage der Genehmigungserteilung. Die beiden Handlungsmöglichkeiten sind erforderlich, um Wirtschaftssanktionen nach Art. 301 EG umzusetzen. Diese Umsetzung erfordert ein Tätigwerden der EU und der EG, da es eine unmittelbare Berührung von handelspolitischen Kompetenzen der EG mit außenpolitischen Kompetenzen der EU gibt<sup>222</sup>.

### **aa) Gemeinsame Aktionen**

Gemeinsame Aktionen sind in Art. 14 EU normiert und betreffen spezifische Situationen. Eingeführt wurden sie mit dem Unionsvertrag<sup>223</sup>. Sie sind das zentrale Element der GASP<sup>224</sup>. Die Mitgliedstaaten wollen einheitlich und konkret im Bereich der Außenpolitik handeln. Eine unverbindliche Angleichung und Koordination ihrer Positionen streben sie nicht mehr an<sup>225</sup>. Gemeinsame Aktionen zeichnen sich durch ihre Detailliertheit und Genauigkeit aus<sup>226</sup>, damit sie die Möglichkeit besitzen operativ zu sein. Demnach muss der Ratsbeschluss die Ziele, den Umfang, die Mittel sowie die Bedingungen festlegen, Art. 14 Abs. 1 S. 3 EU. Gemeinsame Aktionen werden vom Rat angenommen und sind für die Mitgliedstaaten in ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen verbindlich, Art. 14 Abs. 1 S.1, Abs. 3 EU. Diese Bindungswirkung stellt für die Mitgliedstaaten eine völkerrechtliche Verbindlichkeit dar<sup>227</sup>. Die Beschlüsse müssen in rechtsverbindliche Vorschriften umgesetzt werden<sup>228</sup>. Durch den Einbezug in Art. 8 EG-VO, die als Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedstaat Geltung erlangt, Art. 249 UAbs. 2

<sup>221</sup> Vgl. Kaufmann-Bühler in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 1, vor Art. 11-28 EUV, Rn. 19.

<sup>222</sup> Vgl. Semrau, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, 1998, S. 83 f.

<sup>223</sup> Die gemeinsamen Standpunkte waren bereits 1970 ein klassischer Bestandteil der europäischen außenpolitischen Zusammenarbeit. Vgl. Münch, Die gemeinsame Aktion im Rahmen der GASP, EuR 1996, S. 415 ff. (415).

<sup>224</sup> Vgl. Kaufmann-Bühler in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 1, Art. 14, Rn. 1.

<sup>225</sup> Vgl. Semrau, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, 1998, S.73.

<sup>226</sup> Vgl. Kaufmann-Bühler in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 1, Art. 14, Rn. 8.

<sup>227</sup> Vgl. Krück in: Schwarze, EU-Kommentar, 2000, Artt. 11-28, Rn. 13.

<sup>228</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 2, 2. Kapitel, Rn. 79.

EG, werden die Gemeinsamen Aktionen zu rechtsverbindlich zu beachtenden Vorschriften auf dem Gebiet der Entscheidung über die Genehmigungserteilung<sup>229</sup>.

### **bb) Gemeinsame Standpunkte**

Die rechtliche Grundlage für Gemeinsame Standpunkte findet sich in Art. 15 EU. Diese Handlungsform enthält das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geographischer oder bestimmter Art. Sie schreiben den Mitgliedstaaten kein konkretes Verhalten vor. Diese müssen nur dafür Sorge tragen, dass ihre nationale Politik mit dem Gemeinsamen Standpunkt im Einklang steht. Art. 15 S. 3 EU. Dies stellt eine Rechtspflicht mit weitem Spielraum dar<sup>230</sup>. Ferner ist auch der Rat in seinem zukünftigen Handeln an die bereits erlassenen Gemeinsamen Standpunkte gebunden<sup>231</sup>. Gemeinsame Standpunkte stellen ebenso wie die Gemeinsame Aktion völkerrechtlich verbindliche Handlungsformen dar, die um rechtsverbindliche Wirkungen entfalten zu können, ins nationale Recht umgesetzt werden müssen<sup>232</sup>. In Bezug auf die Entscheidung über den Antrag einer Genehmigungserteilung ist dies über die Einbeziehung in Art. 8 EG-VO erfolgt<sup>233</sup>.

### **(ii) Entscheidungen der OSZE**

Die OSZE entstand 1994 in Budapest durch Umwandlung aus der KSZE. Das zentrale Beschlussgremium ist der Ministerrat, welcher aus den Außenministern der Teilnehmerstaaten zusammengesetzt wird<sup>234</sup>. Eine Internationale Organisation stellt die OSZE hingegen nicht dar und damit ist sie kein Völkerrechtssubjekt<sup>235</sup>. Die meisten OSZE-Dokumente, außer drei<sup>236</sup>, haben folglich keine rechtliche, sondern nur politische Verbindlichkeit. Sie schaffen

<sup>229</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 16, Rn. 39.

<sup>230</sup> Vgl. Semrau, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, 1998, S. 66.

<sup>231</sup> Vgl. Semrau, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, 1998, S. 67.

<sup>232</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 2, 2. Kapitel, Rn. 80.

<sup>233</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 115.

<sup>234</sup> Vgl. Epping in: Ipsen, Völkerrecht, 2004, § 34, Rn. 9.

<sup>235</sup> Vgl. Epping in: Ipsen, Völkerrecht, 2004, § 34, Rn. 15 m.w.N.

<sup>236</sup> Dazu gehören der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE und der Vertrag über den offenen Himmel.



keine unmittelbaren neuen völkerrechtlichen Vorschriften und ihre Verletzung ist kein Verstoß gegen geltendes Völkerrecht<sup>237</sup>.

Eine völkerrechtliche Verbindlichkeit entsteht erst durch die Transformation der Beschlüsse in nationales oder unmittelbar geltendes europäisches Recht. Letzteres ist durch die Verbindung mit Art. 8 EG-VO passiert.

### **(iii) Resolutionen des VN-Sicherheitsrates**

Jedes Organ der VN kann Beschlüsse<sup>238</sup> erlassen. Diese sind im Außenverhältnis zu den Mitgliedstaaten, Drittstaaten und anderen Internationalen Organisationen generell unverbindlich, außer es wurde ausdrücklich Rechtsverbindlichkeit vereinbart<sup>239</sup>. Da die Hauptaufgabe des Sicherheitsrates in der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, Art. 24 Abs. 1 UNO besteht, kann er Beschlüsse erlassen, die durch die Mitglieder angenommen und durchgeführt werden müssen, Art. 25 UNO. Er hat die Ermächtigung, rechtlich verbindliche Beschlüsse in Form von Resolutionen speziell für die Friedenssicherung zu erlassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verbindlichkeit vom Sicherheitsrat gewollt und dieser Wille auch im Wortlaut der Resolution enthalten ist<sup>240</sup>.

Die Resolutionen des Sicherheitsrates stellen Völkerrecht dar. Um auch hier Verbindlichkeit im nationalen und supranationalen Recht zu erlangen, müssen die für die Mitglieder verbindlichen Resolutionen transformiert werden. Diese Bindungswirkung wurde, wie bei den obengenannten Alternativen, durch den Einbezug in die Rechtsnorm der EG-VO hergestellt.

### **(c) Art. 8c) EG-VO**

Weitere zu beachtende Kriterien bei der Genehmigungserteilung sind Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der

<sup>237</sup> Vgl. Lüthy, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, 1997, S. 107.

<sup>238</sup> Die Charta der VN kennt den Begriff der Resolution nicht. Sie spricht allgemein von Beschlüssen.

<sup>239</sup> Vgl. Lagoni/Núñez-Müller in: Wolfrum, Handbuch Vereinte Nationen, 1991, (94) Resolutionen, Erklärungen, Beschluss, Rn. 17.

<sup>240</sup> Vgl. Lagoni/Núñez-Müller in: Wolfrum, Handbuch Vereinte Nationen, 1991, (94) Resolutionen, Erklärungen, Beschluss, Rn. 20. Hinsichtlich bindender Beschlüsse der VN-Organen, siehe Rn. 11 ff.

Aspekte, die vom Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren erfasst werden. Die Überlegungen umfassen dabei alle Anforderungen, die der Mitgliedstaat zu seinen außen- und sicherheitspolitischen Interessen als dazugehörig betrachtet<sup>241</sup>. Mithin werden die Beschränkungsgründe des § 7 AWG mitberücksichtigt<sup>242</sup>.

Den Verhaltenskodex für Waffenausfuhren hat der Rat der EU am 08. Juni 1998 angenommen. Der Kodex ist als Maßnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossen worden, jedoch nicht ausdrücklich in Form einer Gemeinsamen Aktion oder als Gemeinsamer Standpunkt<sup>243</sup>. Im Wesentlichen wiederholt er die acht Genehmigungskriterien, die der Europäische Rat bereits in Lissabon 1991<sup>244</sup> und Luxemburg 1992<sup>245</sup> beschlossen hatte. Zu den zu beachtenden Kriterien des Kodex gehören unter anderem die Achtung der Menschenrechte, die nationale Sicherheit und die auswärtigen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie die Haltung des Bestimmungslandes zum Terrorismus<sup>246</sup>.

Bei Verhaltenskodizes handelt es sich um zwischenstaatliche Absprachen, die ein einheitliches Verhaltensmuster schaffen sollen und unverbindliche Empfehlungen an Staaten darstellen<sup>247</sup>. Der Kodex für Waffenausfuhren kann somit als unverbindliche politische Verhaltensempfehlung auch im Rahmen von Art. 8a) EG-VO als Entscheidungskriterium dienen. Art. 8a) EG-VO beinhaltet die unverbindlichen gentlemen's agreement. Ob der Verhaltenskodex nun im Rahmen von Art. 8c) EG-VO oder unter die Voraussetzungen des Art. 8a) EG-VO subsumiert wird, ist unerheblich. Ausschlaggebend ist, dass er bei der Entscheidung der mitgliedstaatlichen Behörde über den Genehmigungsantrag des Exporteurs berücksichtigt wird.

---

<sup>241</sup> Vgl. Karpenstein/Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-Beschluss v. 1994, Anhang III, Rn. 17.

<sup>242</sup> Vgl. Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 7, Rn. 4.

<sup>243</sup> Vgl. Karpenstein in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 16, Art. 8, Rn. 3.

<sup>244</sup> Bulletin der BReg. Nr. 78, 1991, S. 634.

<sup>245</sup> Bulletin der BReg. Nr. 71, 1992, S. 673.

<sup>246</sup> Kriterium Zwei, Kriterium Fünf, Kriterium Sechs des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren.

<sup>247</sup> Vgl. Heintschel v. Heinegg in: Ipsen, Völkerecht, 2004, § 9 Rn. 16.

**(d) Art. 8d) EG-VO**

Zusätzlich sind Überlegungen einer beabsichtigten Endverwendung sowie die Gefahr einer Umlenkung in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die mitgliedstaatliche Behörde wägt ab, ob das Empfängerland eine Nichtweiterlieferung an andere Kunden oder an als sensibel eingestufte Länder gewährleisten kann. In Bezug auf die beabsichtigte Endverwendung kann die mitgliedstaatliche Behörde als Nebenbestimmung zur Ausfuhrgenehmigung eine Endverbleibserklärung gemäß Art. 6 UAbs. 3 EG-VO verlangen. Diese wird dann nach Art und Ausmaß in die Überlegungen mit einbezogen<sup>248</sup>. Hegt die nationale Behörde daran Zweifel so wird der Genehmigungsantrag negativ beschieden.

Die EG-VO enthält keine Maßstäbe dahingehend wie die zu berücksichtigenden Erwägungen der Genehmigungserteilung durch die mitgliedstaatlichen Behörden verbindlich ausgelegt werden sollen<sup>249</sup>. Durch diese unbestimmten Formulierungen der Kriterien bleibt eine Harmonisierung der Genehmigungserteilung nach supranationalem Recht unmöglich.

**(e) Ausfuhrfreiheit**

Das Tatbestandmerkmal der Ausfuhrfreiheit ist nicht in Artt. 9 Abs. 2, 8 EG-VO enthalten. Sie ist jedoch ein Bestandteil der allgemeinen wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit, die als Teil der Berufsfreiheit ein gemeinschaftsrechtliches Grundrecht darstellt<sup>250</sup>. Folglich muss die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung zwischen den sachdienlichen Erwägungen des Art. 8 EG-VO und dem Grundsatz der Ausfuhrfreiheit abwägen. Der Umfang des subjektiven Grundrechtsschutzes ist allerdings gering, da der EuGH dem individuellen Interesse grundsätzlich keinen Vorrang gegenüber der gemeinschaftsrechtlichen Regelung einräumt<sup>251</sup>. Als Schranke gilt vielmehr das öffentliche Interesse zu dem das Allgemeinwohl zählt, welches einen Eingriff in die Ausfuhrfreiheit gewährleistet. Dem Antragssteller bleibt als einzige

<sup>248</sup> Vgl. Karpenstein/Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-Beschluss v. 1994 Teil 2, Anhang III, Rn. 19.

<sup>249</sup> Vgl. Pietsch, Begrenzung und Kontrolle der Ausfuhr von dual-use Gütern im EG-Binnenmarkt, EWS 1994, S. 298ff. (302).

<sup>250</sup> Vgl. v. Bogdandy in: Grabitz/v. Bogdandy/Nettesheim, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, 1994, S. 74.

<sup>251</sup> EuGH Urteil v. 14.05.1974 in der Rs. 4/73 (Nold), Slg. 1974, S. 491 ff. (507f.).

Möglichkeit die Kontrolle dahingehend, ob die Beschränkung angemessen ist, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser muss von der Genehmigungsbehörde beachtet werden<sup>252</sup>. Ihre Entscheidung muss demnach geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Anwendung des Grundsatzes der Ausfuhrfreiheit für die Dual-Use-Güter folgt auch durch seine Einbeziehung in Art. 1 EG-Ausfuhr-VO. Er findet bei der Auslegung der ausfuhrbeschränkenden Maßnahmen grundsätzlich Anwendung. Demnach müssen die Genehmigungsbehörden das individuelle Interesse des Ausführeres am Export bei der Genehmigungserteilung berücksichtigen<sup>253</sup>. Der gemeinschaftliche Verordnungsgeber hat diesen Grundsatz in der EG-VO deshalb nicht wiederholt, da die EG-VO kein Spezialverhältnis zur EG-Ausfuhr-VO begründet und deren Verhältnis komplementär ist<sup>254</sup>.

#### **(f) Sachdienliche Erwägungen**

Mit der Erwähnung, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung alle sachdienlichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, ermöglicht der Verordnungsgeber den Mitgliedstaaten auch andere als die aufgeführten Entscheidungskriterien zu berücksichtigen. Die Auslegung des Rechtsbegriffs der sachdienlichen Erwägungen erfolgt anhand der im Art. 8 EG-VO genannten Kriterien<sup>255</sup>. Dabei sind die Erwägungsgründe zum Erlass der EG-VO ebenso zweckdienlich wie die im Gemeinschaftsrecht entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze<sup>256</sup>.

Die Voraussetzungen für den Export nach dem supranationalen Recht sind graphisch im Anhang III dargestellt.

---

<sup>252</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 116.

<sup>253</sup> Vgl. Karpenstein in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 2 EG-Dual-Use-VO v. 1994, Art. 9, Rn. 15.

<sup>254</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969, Art. 1, Rn. 9 f. A.A.Ehlers/Pünder in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 3, E 15, Rn. 15 die die EG-VO als lex specialis zur EG-Ausfuhr-VO ansehen.

<sup>255</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 117.

<sup>256</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 118.

## b) Ausführverordnung

Die Ausführverordnung 2603/69 ist ein weiterer Bestandteil des europäischen Exportkontrollrechts. Neben dem erwähnten Grundsatz der Ausfuhrfreiheit enthält sie weitere Beschränkungsmöglichkeiten. Aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen ist der Art. 11 EG-Ausfuhr-VO beachtlich. Bei den in ihm aufgeführten Schutzgütern ist die *ordre public* mit dem Schutzbereich der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit besonders hervorzuheben.

Die Auslegung dieser Rechtsgüter obliegt dem EuGH. Er hat in seiner Rechtsprechung im Bereich des Binnenmarktes bislang nur das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ausgelegt<sup>257</sup>. Es umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates<sup>258</sup>. Der Gerichtshof hat die innere und äußere Sicherheit auf den Handel mit Drittstaaten übertragen. Er führte dabei aus, dass eine engere Auslegung von Art. 11 EG-Ausfuhr-VO zu einer stärkeren Beschränkung des Binnenhandels durch die Mitgliedstaaten führen könnte als der Außenhandel<sup>259</sup>.

Der EuGH hat die Entscheidungen vor dem in Kraft treten der EG-VO getroffen. Ein Mitgliedstaat muss nunmehr vor dem Erlass einer außen- und sicherheitspolitischen Beschränkung des Außenhandels auf Grundlage des Art. 11 EG-Ausfuhr-VO prüfen, ob nicht bereits eine Regelungskompetenz aus der EG-VO folgt<sup>260</sup>. Werden die Schutzgüter des Art. 11 EG-Ausfuhr-VO durch eine Gemeinschaftsregelung gewährleistet, so ist er dieser gegenüber subsidiär<sup>261</sup>.

Der Vollständigkeit halber sei noch die VO (EG) 3287/94 des Rates vom 22. Dezember 1994<sup>262</sup> über die Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft erwähnt, die ebenso ein Bestandteil der europäischen

<sup>257</sup> Vgl. Ehlers/Pünder in: Das Recht der Europäischen Union, Januar 2005, Bd. 4, E 15, Rn. 53 f.

<sup>258</sup> EuGH Urteil v. 04.10.1991 in der Rs. C-367/89 (Aimé Richardt) Slg. 1991 I-4621 ff. (4652, Rn. 22).

<sup>259</sup> EuGH Urteile v. 17.10.1995 in der Rs. C-70/94 (Werner) Slg. 1995 I-3189 ff. (3223 Rn.25) und Rs. C-83/94 (Leifer) Slg. 1995 I-3231 ff. (3244 Rn. 26).

<sup>260</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969, Art. 11, Rn. 6.

<sup>261</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 1 EG-AusfuhrVO v. 1969, Art. 11, Rn. 6.

<sup>262</sup> Abl. (EG) 1994 Nr. L 349/79 v. 31.12.1994.

Ausführregelungen darstellt<sup>263</sup>. In dieser Ausarbeitung wird sie nicht berücksichtigt.

## **2. Nationales Ausfuhrrecht**

Das nationale Ausfuhrrecht genehmigt den Export von Dual-Use-Gütern nach den Vorschriften, die der nationale Gesetzgeber aufgrund der in der EG-VO enthaltenen Öffnungsklauseln erlassen hat. Weiterhin besteht Genehmigungspflicht für die nicht in die Regelungskompetenz der EG fallenden Güter. Zum einen sind dies die Rüstungsgüter gemäß Art. 296 EG und der Bereich der technischen Unterstützung<sup>264</sup>.

### **a) Außenwirtschaftsgesetz und –verordnung**

Das AWG hat Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen auf der Rechtsgrundlage der §§ 5, 7 AWG erlassen. Grundsätzlich sind Beschränkungen auf allen Gebieten des Außenhandels möglich, allerdings erfolgen sie hauptsächlich im Waren- und Dienstleistungsverkehr<sup>265</sup>. Die meisten Einschränkungen des Außenhandels basieren auf § 7 Abs. 1 AWG<sup>266</sup>.

#### **(1) Anwendungsbereich**

Das AWG erlaubt Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs in Form von Verboten und Genehmigungsvorbehalten, § 2 Abs. 1 AWG. Die Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus AWV. Im deutschen Außenwirtschaftsrecht wird ebenso wie im supranationalen Recht zwischen gelisteten und nicht gelisteten Gütern unterschieden. Allerdings ist im AWG der Verbringungstatbestand nicht enthalten. Dieser wird in § 4 c Nr. 2 AWV definiert.

---

<sup>263</sup> Vgl. Wolfgang in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 4, Rn. 51.

<sup>264</sup> Beschluss des Rates vom 22. Juni 2000 über die Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP, ABI. (EG) 2000, Nr. L 159/216 v. 30.06.2000.

<sup>265</sup> Vgl. Egger, „Dual-use“-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, 1996, S. 33.

<sup>266</sup> Die Beschränkungen des § 7 Abs. 1 AWG sind in der AWV die §§ 5, 5c, 5d, 7, 45a-45c, 52 AWV.

### **(a) Ausfuhr und Verbringung von gelisteten Gütern**

Die Ausfuhr von gelisteten Gütern der AL ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist in der Rechtsvorschrift § 5 AWV normiert. Genehmigungspflichtig sind die Güter des Teil I Abschnitte A, § 5 Abs. 1 AWV, und die Abschnitte B und C, wobei im letzteren nur diejenigen mit 900er Kennungen der AL genehmigungspflichtig sind. In Teil I Abschnitt A der AL sind ebenso Güter der KWL enthalten. Demnach ist in diesem Bereich eine Kontrolle der Genehmigungspflicht zusätzlich nach dem KWKG erforderlich<sup>267</sup>. Anders als im supranationalen Recht lässt die AWV bei der Ausfuhr von gelisteten Gütern eine Wertfreigrenze, § 5 Abs. 3 AWV<sup>268</sup>, und Befreiungstatbestände, § 19 AWV, zu. Diese gelten jedoch ausdrücklich nicht für den Export von Rüstungsmaterial.

Da auch die Verbringung von Gütern des Teil I Abschnitts A der AL der Genehmigungspflicht unterliegt, § 7 Abs. 1 AWV, gilt die Genehmigungspflicht von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern weltweit<sup>269</sup>. Weiterhin unterliegt die Verbringung der Abschnitte B und C der AL dem Genehmigungsvorbehalt, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das Bestimmungsland dieser Güter außerhalb der EU liegt, § 7 Abs. 2 AWV. Generell ist der Inhalt dieser Rechtsnorm analog zum § 5 Abs. 2 AWV<sup>270</sup>. Eine Besonderheit liegt aber darin, dass nunmehr der gesamte Abschnitt C der AL und somit der Anhang I der EG-VO der Genehmigungspflicht unterliegt. Die gelisteten Güter des Anhangs I der EG-VO sind im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen der Bundesrepublik und den Mitgliedstaaten der EG genehmigungspflichtig. Weiterhin greift sowohl die Wertfreigrenze des § 7 Abs. 6 AWV<sup>271</sup> als auch der Befreiungstatbestand der §§ 19, 21 AWV.

<sup>267</sup> Vgl. Simonsen/Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 5, Rn. 11.

<sup>268</sup> Die Bagatellgrenze beträgt € 2.500,00. Diese gilt aber nicht Technologieunterlagen und Datenverarbeitungsprogramme, sowie für Güter der Abschnitte A und B. Sie greift auch nicht bei den Gut mit der Kennung 5A901 im Abschnitt C.

<sup>269</sup> Vgl. Simonsen/Pietsch in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 7, Rn. 12.

<sup>270</sup> Vgl. Simonsen/Pietsch in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 7, Rn. 13.

<sup>271</sup> Die Bagatellgrenze beträgt € 2.500,00. Sie wird für bestimmte Güter auf € 5.000,00 erhöht und ganz aufgehoben für Technologieunterlagen und Datenverarbeitungsprogramme sowie der Güter der Kategorie 0 des Abschnitts C.

Indem die Wertfreigrenze nicht nur bei der Ausfuhr sondern auch beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht die Technologieunterlagen mit einschließt, ist der Export von Nukleartechnologie nach deutschem Recht immer genehmigungspflichtig.

### **(b) Ausfuhr und Verbringung von nicht gelisteten Gütern**

Die Entscheidung, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt oder nicht, hängt nicht von der Beschaffenheit der Güter ab. Vielmehr ist die Verwendung der Güter im Käufer- oder Bestimmungsland ausschlaggebend. Die Ausfuhr von nichtgelisteten Gütern unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5c AWV oder des § 5d AWV erfüllt sind. Beide Vorschriften wurde dem Art. 4 EG-VO angepasst in dem das Tatbestandsmerkmal der konstitutiven Unterrichtung eingeführt wurde<sup>272</sup>. Die Genehmigungspflicht entsteht erst mit der Unterrichtung durch die zuständige Behörde.

Für den Export von Nukleartechnologie ist der § 5d AWV von Bedeutung, welcher die Güterausfuhr für kerntechnische Zwecke unter den Genehmigungsvorbehalt stellt. Anders als § 5c AWV verweist er nicht auf eine Länderliste, sondern zählt diese selber auf. Dabei handelt es sich entweder um Länder, die den NVV nicht unterschrieben haben oder um solche, die vom Verordnungsgeber verdächtigt werden, sich nicht an diesen zu halten<sup>273</sup>. Hinsichtlich des Verwendungszwecks der Güter muss dieser in einem funktionalen Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage für kerntechnische Zwecke stehen<sup>274</sup>. Hat der Exporteur positive Kenntnis von einer möglichen kerntechnischen Verwendung, so ist er verpflichtet die Behörde darüber zu informieren und deren Entscheidung hinsichtlich der Genehmigungspflicht abzuwarten, § 5d Abs. 2 AWV. Abs. 3 betont die Subsidiarität der Vorschrift gegenüber der EG-VO. Im Bereich des Exports von nichtgelisteten Gütern besteht eine Wertfreigrenze, § 5d Abs. 4 AWV<sup>275</sup>. Der Befreiungstatbestand ist in den §§ 19, 21 AWV normiert.

---

<sup>272</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 3), Aw-Prax 2000, S. 358 ff. (359).

<sup>273</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 8, Rn. 43.

<sup>274</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 3, 3. Kapitel, Rn. 276 f.

<sup>275</sup> Diese beträgt € 2.500,00 und gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.



Die Verbringung von nichtgelisteten Gütern unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 7 Abs. 3, 4 AWV. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind hier, wie im Ausfuhrbereich, verwendungs- bzw. empfängerbezogen<sup>276</sup>. Es besteht der gleiche Regelungsmechanismus wie bei den §§ 5c, 5d AWV<sup>277</sup>. Im Bereich des Exports von Nukleartechnologie ist § 7 Abs. 4 AWV einschlägig, da er die Güterverbringung mit einer zivilen kerntechnischen Anlage in Verwendungszusammenhang stellt<sup>278</sup>. Der Genehmigungsvorbehalt entsteht mit der Unterrichtung des Exporteur durch das BAFA bzw. der Ausfühler muss die Behörde über seine Kenntnis des Verwendungszweckes informieren und die Entscheidung der Behörde abwarten. Im Abs. 5 ist der Subsidiaritätscharakter der Vorschrift normiert. Die Wertfreigrenze ist in § 7 Abs. 6 AWV aufgeführt<sup>279</sup>. Weiterhin gelten die Befreiungstatbestände der §§ 19, 21 AWV.

Die Verbringung von nichtgelisteten Gütern mit einem Endverbleib in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

### **(c) Transithandel**

Der Transithandel, § 40 AWV, stellt nicht die Güterbewegung unter Genehmigungsvorbehalt sondern das ihr zugrundeliegende Rechtsgeschäft<sup>280</sup>. Die Genehmigungspflicht betrifft zum einen die gelisteten Güter in Abschnitt A der AL sowie die Güter es Anhangs IV der EG-VO. Diese greift jedoch nicht, wenn das Empfängerland in Anhang II Teil 3 der EG-VO aufgeführt oder ein Mitgliedstaat der EU ist, § 40 Abs. 1 S. 2 AWV. Zum anderen besteht nach § 40 Abs. 2 AWV eine Genehmigungspflicht, wenn die Listengüter der Abschnitte B und C der AL betroffen sind und diese in eines der aufgeführten Empfängerländer veräußert werden. Auch ist auf den Ort, an dem sich die Güter befinden gemäß lit a) zu achten. Abs. 3 enthält die Regelung auf den

<sup>276</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 8, Rn. 55.

<sup>277</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 3), AW-Prax 2000, S. 358 ff. (359, 362).

<sup>278</sup> Vgl. Simonsen/Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 7, Rn. 23.

<sup>279</sup> Sie beträgt € 2.500,00 und für die aufgeführten Listenpositionen € 5.000,00. Keine Anwendung findet sie für Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.

<sup>280</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 10, Rn. 1.

Verzicht einer doppelten Genehmigungspflicht<sup>281</sup>. Es ist keine Transithandlungsgenehmigung erforderlich, wenn dem Rechtsgeschäft eine Ausfuhr folgt, die nach der EG-VO bzw. der AWV eine Genehmigungspflicht für gelistete Güter vorschreibt. Es bestehen keine Wertfreigrenzen oder Befreiungstatbestände.

#### **(d) Technische Unterstützung**

Der Rechtsbegriff der technischen Unterstützung wurde erstmals in Art. 1 lit. a) der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP definiert<sup>282</sup>. Dadurch wurde in allen Mitgliedstaaten ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen<sup>283</sup>. Eine Umsetzung erfolgte in das nationale Recht im § 4c Nr. 9 AWV<sup>284</sup>. Zuvor unterschied der Verordnungsgeber zwischen der Weitergabe von „know-how“ und der Erbringung von Dienstleistungen<sup>285</sup>. Die technische Unterstützung wurde in den §§ 40 ff. AWV normiert.

Ein Zusammenhang besteht zum einen mit den Verwendungszwecken des Art. 4 EG-VO bzw. den §§ 5c, 5d AWV<sup>286</sup> sowie weiterhin darin, dass die Genehmigungspflicht erst mit der konstitutiven Unterrichtung der Behörde entsteht<sup>287</sup>. Der Genehmigungsvorbehalt der technischen Unterstützung greift nicht, wenn diese bereits nach den Ausfuhrregelungen genehmigungspflichtig ist<sup>288</sup>.

---

<sup>281</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 10, Rn. 8.

<sup>282</sup> Vgl. Bieneck, Die Genehmigungspflicht der technischen Unterstützung, AW-Prax 2001, S. 53 ff. (53).

<sup>283</sup> Vgl. Ehrlich in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 11, Rn. 2.

<sup>284</sup> Jede technische Unterstützung i.V.m. der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; die technische Unterstützung kann i.F.v. Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder i.F.v. Beratungsleistungen erfolgen. Sie erfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.

<sup>285</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 3), AW-Prax 2000, S. 358 ff. (362).

<sup>286</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, 8. Teil, 2. Kapitel, Rn. 585.

<sup>287</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 3), AW-Prax 2000, S. 358 ff. (362).

<sup>288</sup> Vgl. Weith, Die nicht verkörperte Weitergabe von Technologie, AW-Prax 2004, S. 426 ff. (427). Ebenso Bieneck, Die Genehmigungspflicht der technischen Unterstützung, AW-Prax 2001, S. 53 ff. (54).

Generell empfiehlt es sich bei der Prüfung der Genehmigungspflicht zunächst eine Unterscheidung bezüglich des Ortes, wo die technische Unterstützung<sup>289</sup> stattfindet, zu treffen. Wird sie außerhalb des Gemeinschaftsgebietes getätigt, so finden die §§ 45, 45a AWV Anwendung. Die Genehmigungspflicht der technischen Unterstützung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes ist im § 45 b AWV normiert. Letztere unterscheidet sich gegenüber der erbrachten technischen Unterstützung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes dadurch, dass sie nur in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Anschließend wird zwischen dem Verwendungszweck unterschieden. Besteht ein Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder deren Trägerraketen so findet entweder § 45 AWV oder § 45b Abs. 1 AWV Anwendung. Bei einer militärischen Endverwendung<sup>290</sup> der technischen Unterstützung sind die §§ 45a, 45b Abs. 2 AWV einschlägig. Bei der Weitergabe von Technologie, wird nicht jede Form erfasst. Findet die technische Unterstützung in mündlicher Form statt, so ist nur die gelistete Technologie der AL genehmigungspflichtig, während die anderen nicht-mündlichen Formen auch die Weitergabe von nicht-gelisteter Technologie erfassen.

Unabhängig vom Ort der technischen Unterstützung besteht immer eine Genehmigungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern erbracht wird, § 45c AWV<sup>291</sup>. Die Rechtsnorm stellt eine Ergänzung zum § 5d AWV dar. Die Kontrolle ist erforderlich, da die zivile kerntechnische Nutzung grundsätzlich eine Einstiegsmöglichkeit in den militärischen Gebrauch der Kernenergie darstellt<sup>292</sup>. Durch den Verweis auf die kerntechnischen Anlagen des § 5d AWV wird die technische Unterstützung auf die kerntechnischen Anlagen der Kategorie 0 des Teil I Abschnitt C der AL beschränkt. Ferner muss die technische Unterstützung durch einen

---

<sup>289</sup> Einen umfangreichen Überblick über die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bietet das Merkblatt der BAFA hinsichtlich des Wissenstransfer. Vgl. Haddex, 2005, Bd. 4, Nr. 740.

<sup>290</sup> Die militärische Endverwendung ist identisch mit der nach EG-Recht und ist im § 5c AWV definiert.

<sup>291</sup> Vgl. Simonsen, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 3), AW-Prax 2000, S 358 ff. (363).

<sup>292</sup> Vgl. Pietsch in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 45c, Rn. 1, 3.

Gebietsansässigen<sup>293</sup> erfolgen, der vom BAFA bezüglich des Verwendungszusammenhangs unterrichtet wurde. Die Länderaufzählung ist mit denen des § 5d AWV identisch.

Ist dem gebietsansässigen Exporteur bekannt, dass die von ihm erbrachte technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer kerntechnische Anlage steht, so trifft ihn die Unterrichtungspflicht an das BAFA, welches dann über die Genehmigungspflicht entscheidet, § 45c Abs. 2 AWV.

Eine Einengung des Anwendungsbereich des § 45c AWV besteht in dessen Abs. 3 Nr. 2<sup>294</sup>. Demnach muss die Technologie in der Kategorie 0 des Teil I im Abschnitt C der AL gelistet sein. Weiterhin betrifft die Genehmigungspflicht nicht die Informationsweitergabe, wenn diese allgemein zugängliche Informationen oder Teil der Grundlagenforschung sind, § 45c Abs. 3 Nr. 1 AWV<sup>295</sup>.

Die Genehmigungspflicht der technischen Unterstützung trifft alle Gebietsansässige und alle Deutschen, unabhängig von deren Gebietsansässigkeit, § 45d AWV. Diese Beschränkung ist auf § 7 Abs. 3 AWG zurückzuführen, der die Einschränkungsmöglichkeit für Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher im Ausland unter den genannten Voraussetzungen ermöglicht<sup>296</sup>.

Neben den Ausnahmen in den jeweiligen einschlägigen Rechtsnormen, sind weitere Befreiungstatbestände im § 45e AWV normiert.

Eine Übersicht zum Regelungsinhalt des nationalen Rechts findet sich im Anhang II.

---

<sup>293</sup> Legaldefinition in § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG.

<sup>294</sup> Vgl. Pietsch in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 45c, Rn. 12.

<sup>295</sup> Die Definition von allgemein zugängliche Informationen und Grundlagenforschung befindet sich in den Begriffsbestimmungen zur AL. Haddex, 2005, Bd. 3, Nr. 311.

<sup>296</sup> Vgl. Pietsch in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 612, § 45d, Rn. 2.

## (2) Entscheidungskriterien bei der Genehmigungserteilung

Die Genehmigungserteilung erfolgt, wenn die Genehmigungspflicht nach der AWV vorgeschrieben ist, durch die zuständigen Behörden nach der Maßgabe des AWG und der AWV<sup>297</sup>. Für die Ausfuhr ist als Rechtsgrundlage der § 3 AWG anzuwenden. Ihr Einfluss ist aufgrund der fortschreitenden gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung eingeschränkt. Sie findet Anwendung, wenn das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht die Ermächtigung zum Erlass von genehmigungspflichtigen Vorschriften einräumt, Art. 5 EG-VO, und der nationale Gesetzgeber diese auch wahrnimmt. Im Bereich der Dual-Use-Güter wird sie wegen der supranationalen Zuständigkeit auf diesem Gebiet jedoch nicht angewandt<sup>298</sup>.

Diese Rechtsnorm regelt die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung und unterscheidet in ihrem Abs. 1 zwei Varianten<sup>299</sup>. Dabei hat der Antragsteller im Falle des § 3 Abs. 1 S. 1 AWG, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, einen Rechtsanspruch auf die Genehmigungserteilung<sup>300</sup>, während bei der zweiten Variante, § 3 Abs. 1 S. 2 AWG, die Genehmigungserteilung im Ermessen der Behörde steht<sup>301</sup>.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 AWG besteht eine Pflicht zur Genehmigungserteilung nur, wenn die das Geschäft beschränkende Vorschrift den Zweck ihrer Beschränkung nicht oder nur unwesentlich gefährdet<sup>302</sup>. Die möglichen Beschränkungszwecke des § 3 AWG nennt das AWG in seinen §§ 5-10, 14, 16-21 AWG selbst<sup>303</sup>. Dem § 7 AWG obliegt dabei eine Doppelfunktion. Er ist sowohl Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen, die

---

<sup>297</sup> Vgl. von Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, VerwArchiv 1992, S. 53 ff. (65).

<sup>298</sup> Vgl. Ruschmeier in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, AWG, Rn. 4.

<sup>299</sup> Vgl. von Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, VerwArchiv 1992, S. 53 ff. (67).

<sup>300</sup> Vgl. Ruschmeier in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, AWG, § 3, Rn. 8.

<sup>301</sup> Vgl. Friedrich in: Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftrecht, Februar 2005, Bd. 1, Hauptteil I: AWG, 3. Teil Kommentar, § 3, S. 4.

<sup>302</sup> Vgl. von Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, VerwArchiv 1992, S. 53 ff. (68).

<sup>303</sup> vgl. Ruschmeier in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, AWG, § 3, Rn. 9.

die Beschränkungsmöglichkeiten des Außenwirtschaftsverkehrs enthalten, als auch Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Genehmigungserteilung<sup>304</sup>.

Das Tatbestandsmerkmal der unwesentlichen Gefährdung stellt wiederum einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Dessen Auslegung erfolgt durch einen Rückgriff auf den Gefahrenbegriff im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne<sup>305</sup>. Eine Gefahr besteht für den Beschränkungszweck, wenn dessen Schädigung durch den ungehinderten Ablauf der Vorgänge wahrscheinlich ist<sup>306</sup>. Die Beziehung zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Rechtsgutschädigung ist proportional. Je höher der Wert des Rechtsguts anzusetzen ist, desto geringer sind die Anforderungen an der Darlegung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts<sup>307</sup>.

Die Beurteilung, ob eine Gefährdung eines in der Rechtsnorm genannten Zweckes vorliegt oder nicht, obliegt der zuständigen Behörde. Diese muss eine Prognose über die zukünftige Entwicklung treffen<sup>308</sup>. Grundlage der Gefährdungsprognose bilden dabei die bereits vorhandenen Tatsachen und sie ist nach dem zu erwartenden Verlauf der Dinge vorzunehmen<sup>309</sup>. Betreffen die Beschränkungen außen- und sicherheitspolitische Gründe, so wird der Verwaltung ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Judikative kann die Gründe der Einschränkungen nur einschränkend überprüfen<sup>310</sup>.

Nach der zweiten Variante, § 3 Abs. 1 S. 2 AWG, kann die Genehmigung trotz der Vorlage einer Rechtsgutsgefährdung erteilt werden. Voraussetzung ist dabei, dass das volkswirtschaftliche Interesse an der Durchführung des Geschäfts gegenüber dem Interesse des Verordnungsgebers an der

---

<sup>304</sup> Vgl. Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 7, Rn. 3.

<sup>305</sup> Vgl. von Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, VerwArchiv 1992, S. 53 ff. (69).

<sup>306</sup> Vgl. Sauer in: Hohmann/John, Außenwirtschaftsrecht, 2002, Teil 3, Außenwirtschaftsgesetz, § 3, Rn. 10.

<sup>307</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 99.

<sup>308</sup> Vgl. Sauer in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, § 3, Rn. 9.

<sup>309</sup> Vgl. Friedrich in: Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht, Februar 2005, Bd. 1, Hauptteil I: AWG, 3. Teil Kommentar, § 3, S. 3 f.

<sup>310</sup> Vgl. v. Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen, VerwArchiv 1992, S. 53ff. (77).

Beschränkung überwiegt. Bei dieser Ermessensvorschrift hat der Einzelnen nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde<sup>311</sup>. Eine Definition des volkswirtschaftlichen Interesses nimmt diese Rechtsnorm allerdings nicht vor. Dieses wird in Anlehnung an das gesamtwirtschaftliche Interesse des § 8 AWG eng ausgelegt und bezieht sie auf die vier<sup>312</sup> Bestandteile des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts<sup>313</sup>.

Die Genehmigungserteilung kann weiterhin von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig sein, § 3 Abs. 2 AWG. Sachliche Voraussetzungen werden häufig im Einfuhrbereich angewandt, während die persönlichen Voraussetzungen im Ausfuhrbereich einschlägig sind<sup>314</sup>. Der Gesetzgeber nennt in der Rechtsnorm ausdrücklich die Zuverlässigkeit des Antragsstellers als Beispiel der persönlichen Voraussetzung. Eingefügt wurde die Zuverlässigkeitsprüfung mit der AWG-Änderung im Jahr 1992. Zuvor erließ die Bundesregierung bereits Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern<sup>315</sup> zwei Jahre zuvor wegen der Beteiligung deutscher Unternehmen beim Bau der Giftgasfabrik in Libyen und Irak<sup>316</sup>. Der Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit wird nicht näher definiert. Er wird in der Regel negativ bestimmt, in dem derjenige als unzuverlässig eingestuft wird, der die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften nicht gewährleisten kann<sup>317</sup>. Hegt die Genehmigungsbehörde Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragsstellers, wird sie den Genehmigungsantrag solange negativ bescheiden, bis die Zweifel beseitigt sind<sup>318</sup>.

Die sicherheitspolitischen Beschränkungsgründe des Außenwirtschaftsverkehrs sind in den drei Rechtsgütern des § 7 Abs. 1 AWG normiert. Bei keiner oder nur einer unwesentlichen Gefährdung dieser hochrangigen Rechtsgüter wird ein

<sup>311</sup> Vgl. v. Bogdandy, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, VerwArchiv 1992, S. 53 ff. (68).

<sup>312</sup> § 1 StabG. Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum.

<sup>313</sup> Vgl. Sauer in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, Teil 3, Außenwirtschaftsgesetz, § 3, Rn. 13.

<sup>314</sup> Vgl. Ruschmeier in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, AWG, § 3, Rn. 17.

<sup>315</sup> BAnz. Nr. 225 vom 05.12.1990, S. 6406.

<sup>316</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002 Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, Anhang 1 Zuverlässigkeitsgrundsatz, Rn. 1.

<sup>317</sup> Vgl. Haddex, 2005, Bd. 1, Teil 6, 7. Kapitel, Rn. 344.

<sup>318</sup> Vgl. Ruschmeier in: Dorsch, Zollrecht, November 2004, Bd. 3, AWG, § 3, Rn. 20.

Antrag auf Genehmigungserteilung von der BAFA erteilt. Diese Rechtsgüter stellen ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe und bedürfen einer Auslegung<sup>319</sup>.

**(a) Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, § 7 Abs. 1 Nr. 1 AWG**

Die erste Alternative, die Gewährleistung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik, wurde im Juli 2004 ins AWG eingeführt<sup>320</sup>. Zuvor enthielt diese Rechtsnorm als Schutzbereich allein die Sicherheit der Bundesrepublik. Diese Änderung basierte nicht auf dem europäischen Harmonisierungsfortschritt, sondern darauf, dass die Bundesregierung eine Kontrolle über den Erwerb von Anteilen an deutschen Rüstungsunternehmen durch Ausländer haben wollte<sup>321</sup>. Die zuvor vorgenommenen Veräußerungen deutscher Anteile veranlassten sie eine Änderung der Rechtsnorm vorzunehmen<sup>322</sup> um ihrer Verpflichtung zur Sicherheitsvorsorge nachkommen zu können.

Der Sicherheitsschutz der Bundesrepublik wird nunmehr durch den Begriff der wesentlichen Sicherheitsinteressen involviert. Dieser Schutz ist international anerkannt, Artt. 296 EG, 51 UNO. Die Sicherheitsbegriff umfasst nur die innere und äußere Sicherheit, während jetzt die Gewährleistung sicherheitspolitischer Interessen Deutschlands und die militärische Versorgungssicherheit mit einbezogen werden<sup>323</sup>.

Zusammen mit der Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 AWG hat der Gesetzgeber den § 7 Abs. 2 Nr. 5 eingefügt. Dieser konkretisiert in einer Aufzählung den Beschränkungsgrund. Zum einen betrifft es Unternehmen der Kriegswaffen-

<sup>319</sup> Vgl. Sauer in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, § 7, Rn. 6.

<sup>320</sup> BGBl. I, S. 1859.

<sup>321</sup> Vgl. Hahn in: Ehlers/Wolfgang/Lechleitner, Risikomanagement im Exportkontrollrecht, 2003, S. 20.

<sup>322</sup> Vgl. Roth, Der Erwerb von Rüstungs- und Kryptounternehmen durch Gebietsfremde, AW-Prax 2004, S. 431 ff. (431).

<sup>323</sup> Vgl. Friedrich in: Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht, Februar 2005, Bd. 1, Hauptteil I: AWG, 3. Teil Kommentar, § 7, Rn. 6.



oder Rüstungsherstellung und zum anderen solche, die die Erlaubnis zur Herstellung von Kryptosystemen<sup>324</sup> erhalten haben.

Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage führte weiterhin zur Einführung des § 52 AWV, der die Beschränkung des Anteilserwerbs der entsprechenden Unternehmen enthält. Allerdings enthält die Rechtsnorm keinen Genehmigungsvorbehalt mehr, wie ihn der Gesetzesentwurf noch vorsah<sup>325</sup>, sondern begründet eine Meldepflicht.

### **(b) Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG**

Eine weiteren Grund der Ablehnung der Genehmigungserteilung stellt die Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker dar. Der Schutz dieses Rechtsguts findet sich bereits im Grundgesetz, dessen Art. 26 GG das Friedensgebot darstellt<sup>326</sup>. Dieser Grundsatz folgt dem Leitgedanken der VN<sup>327</sup>. Die Charta der VN verpflichtet dessen Mitglieder sowohl den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, Art. 1 Nr. 1 UNO, als auch die Gewaltandrohung zu unterlassen, Art. 2 Nr. 4 UNO. Der Begriff der Störung umfasst dabei alle Handlungen, die geeignet sind das friedliche Zusammenleben zu stören und nicht nur militärische Aktionen wie die eines Angriffskriegs<sup>328</sup>. Die Rechtsvorschrift enthält diese Eignung nicht ausdrücklich, jedoch kommt der präventive Charakter dadurch zum Vorschein, dass eine Störung verhütet werden soll<sup>329</sup>. Die Vorlage einer Störung wird unabhängig davon beurteilt, ob es eine militärische Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten gibt. Da die Rechtsnorm von Völkern spricht, wird das Rechtsgut des friedlichen Zusammenlebens bereits durch ethnische Konflikte innerhalb eines Staates beeinträchtigt<sup>330</sup>.

---

<sup>324</sup> Bei der Herstellung von Kryptosystemen sind solche gemeint, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind, § 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG.

<sup>325</sup> Vgl. o.V. <http://dip.bundestag.de/btd/15/025/1502537.pdf>, S. 7, vom 27.03.2005, 14:08.

<sup>326</sup> Vgl. Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998, S. 345.

<sup>327</sup> Vgl. Egger, „Dual-use“-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, 1996, S. 37.

<sup>328</sup> Vgl. Beutel in: Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 7, Rn. 9.

<sup>329</sup> Vgl. Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998, S. 350.

<sup>330</sup> Vgl. Dahlhoff, Der neue § 34 AWG, NJW 1991, S. 208 ff. (209).

**(c) Erhebliche Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG**

Die dritte Alternative zu einer negativen Entscheidung über den Genehmigungsantrag stellt die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland dar. Dieser Tatbestand ist weiter gefasst als die zuvor erörterten<sup>331</sup>. Unter auswärtigen Beziehungen sind alle Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Völkerrechtssubjekten zu verstehen<sup>332</sup>.

Das Tatbestandsmerkmal einer erheblichen Störung festzustellen ist schwierig. Eine Störung liegt vor, wenn die Bundesrepublik in eine Lage gebracht wird, in der sie ihren eigenen Interessen an den Beziehungen zu anderen Staaten nicht mehr gerecht werden kann<sup>333</sup>. Ausschlaggebend sind die eigenen Interessen und nicht die anderer Staaten. Die Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist von mehreren Faktoren abhängig. Nicht jede Aktion eines Völkerrechtssubjekts führt zu einer Gefährdung der auswärtigen Beziehungen. Sie steht in einer Abhängigkeit von dem ausgehenden Staat. Steht dieser der Bundesregierung kritisch gegenüber, ist die Störung nicht so erheblich, als wenn die Reaktion von einem befreundeten Staat erfolgen würde<sup>334</sup>. Anhaltspunkte für eine negative Reaktion können die Abberufung des Botschafters oder der generelle Abbruch der diplomatischen Beziehungen sein<sup>335</sup>.

Das BVerfG hat der Bundesregierung bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs eine Einschätzungsprärogative zugesprochen, die daraus resultiert, dass ihr von Verfassungswegen bereits eine breites politisches Ermessen eingeräumt wird<sup>336</sup>.

Im Rahmen des § 3 Abs. 1 AWG und der Feststellung der Gefährdung des Beschränkungszwecks darf der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit des § 1 Abs. 1

<sup>331</sup> Vgl. Egger, "Dual-use"-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, 1996, S. 37.

<sup>332</sup> Vgl. Friedrich in: Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht, Februar 2005, Bd. 1, Hauptteil I: AWG, 3. Teil Kommentar, § 7 AWG, Rn. 13.

<sup>333</sup> Vgl. Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998, S. 360.

<sup>334</sup> Vgl. Beutel in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm., Oktober 2004, Ordnungs-Nr. 611, § 7, Rn. 11.

<sup>335</sup> Vgl. Dahlhoff, Der neue § 34 AWG, NJW 1991, S. 208 ff. (211).

<sup>336</sup> BVerfG in NJW 1992, S. 2624.

AWG durch den Entscheidungsträger nicht unberücksichtigt bleiben. Dieser stellt, wie bereits dargelegt, einen grundrechtlich geschützten Anspruch dar und gewährt dem Antragsteller somit ein subjektives Recht. Bestehen Bedenken bei der Auslegung der einschlägigen Rechtsnormen des AWG und der AWW, so sind die Behörden und Gerichte dazu verpflichtet sich für die Ausfuhrfreiheit zu entscheiden<sup>337</sup>.

Durch die verfassungsrechtliche Absicherung der Außenhandelsfreiheit darf deren Einschränkung nur erfolgen, wenn ihr ein anderes geschütztes Rechtsgut des Grundgesetzes gegenübersteht<sup>338</sup>. Letzteres muss sich als ein gesetzlich anerkanntes Gemeinwohlgut der Verfassung herausstellen, um bei der Abwägung zwischen dem Freiheits- und Beschränkungsinteresse berücksichtigt werden zu können<sup>339</sup>. Folglich ist ein Eingriff in das Grundrecht nur dahingehend erlaubt, dass sein Wesensgehalt bestehen bleibt, es eins der gemeinwohldienenden Zielen der Verfassung entspricht und die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird<sup>340</sup>.

Den wichtigsten Unterschied zwischen der Genehmigungserteilung nach EG-VO und AWG stellt das Ermessen dar. Während im supranationale Recht alle Entscheidungen, sowohl die Ablehnung als auch die Erteilung, im Ermessen der mitgliedstaatlichen Behörde stehen, sieht das deutsche Recht für die Genehmigungserteilung eine gebundene Verwaltung vor<sup>341</sup>. Die Genehmigung ist zu erteilen.

Anhang IV enthält ein Schaubild zur Genehmigungserteilung nach dem AWG.

## **b) Kriegswaffenkontrollgesetz**

Der Anwendungsbereich des KWKG befasst sich mit Kriegswaffen gemäß § 1 KWKG, deren Definitionen der KWL obliegen. Die Regelungen für Atomwaffen

<sup>337</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, § 1, Rn. 16, 17.

<sup>338</sup> Vgl. Hohmann in Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, § 1, Rn. 18.

<sup>339</sup> Vgl. Hohmann, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich, 2002, S. 6.

<sup>340</sup> Vgl. Hohmann in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 3 Außenwirtschaftsgesetz, § 1, Rn. 18.

<sup>341</sup> Vgl. Ehrlich, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, 2003, S. 106.

sind die §§ 16, 17 KWKG zusammen mit der Strafvorschrift des § 19 KWKG. Im § 17 Abs. 1 KWKG werden alle verbotenen Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Atomwaffen aufgezählt zu denen sowohl das Verleiten als auch das Fördern einer solchen Handlungsmöglichkeit gehören.

Der Abs. 2 hingegen definiert den Begriff der Atomwaffe. Während die Definition von § 17 Abs. 2 S.1 Nr. 1 KWKG mit derjenigen des Teil A I Nr. 1 KWL identisch ist, gibt es bei der Nr. 2 Unterschiede mit der KWL-Definition. Letztere unterscheiden sich dadurch, dass die wesentlichen Teile, Vorrichtungen, Baugruppen und Substanzen nicht zu den Atomwaffen gerechnet werden. Diese Unterscheidung ist dahingehend wichtig, da auf diese wesentlichen Teile nicht die Verbotsvorschriften der §§ 17, 19, 21 KWKG Anwendung finden, sondern der einfache Genehmigungsvorbehalt der Vorschriften über sonstige Kriegswaffen<sup>342</sup>.

Der Begriff der Atomwaffe wird weiterhin dadurch eingeschränkt, dass § 17 Abs. 2 S. 2 KWKG auf den WEU-Vertrag verweist. Dadurch wird die Zivilklausel des Protokolls III Anlage II des WEU-Vertrages für den Atomwaffenbegriff angewandt<sup>343</sup>. Diese steht vor dem Teil A der KWL und besagt, dass alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen, und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen, oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen oder angewandten Wissenschaft dienen, von der Begriffsbestimmung ausgenommen sind. Durch die Zivilklausel entsteht die Kriegswaffeneigenschaft der Atomwaffe nicht nur durch das objektive Merkmale der Geeignetheit sondern auch durch das subjektive Kriterium des Verwendungszwecks<sup>344</sup>. Die Nukleartechnologie unterliegt einer zivilen Nutzungsmöglichkeit und damit entfällt eine Genehmigungspflicht nach dem KWKG.

---

<sup>342</sup> Vgl. Pathe/Wagner in: Bieneck, Handbuch des AWR, 2004, § 39, Rn. 45.

<sup>343</sup> Vgl. Pietsch in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 5 Kriegswaffenkontrollgesetz, § 17, Rn. 22.

<sup>344</sup> Vgl. Holthausen, Zur Begriffsbestimmung der A-, B- und C-Waffen im Sinne der Nr. 2, 3 und 5 der KWL des KWKG, NJW 1992, S. 2113 ff. (2113).

### c) Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung

Das Atomgesetz<sup>345</sup> (AtomG) verfolgt unter anderem den Zweck, die Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, § 1 Nr. 3 AtomG. Die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr folgt aus der Rechtsnorm des § 3 Abs. 1 AtomG. Dessen Abs. 3 besagt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sowohl das Zuverlässigkeitsmerkmal des Exporteurs gegeben ist als auch keine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik vorliegt oder eine Verletzung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik entstehen würde. Voraussetzung ist, dass die auszuführende Güter Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe nach der Definition des § 2 Abs. 1, 3 AtomG enthalten. Nukleartechnologie ist spezifisch technisches Wissen in Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung<sup>346</sup>. Kernbrennstoffe sind in diesen nicht enthalten, womit eine Genehmigungspflicht nach AtomG hinfällig ist. Das AtomG lässt andere Rechtsvorschriften unberührt, § 3 Abs. 4 AtomG.

In der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)<sup>347</sup> wird die Verbringung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen nach dem AtomG unter Genehmigungspflicht gestellt, § 19 Abs. 1 StrlSchV. Unter dem Begriff der Verbringung wird sowohl die Ausfuhr aus der Bundesrepublik in einen Drittstaat als auch der grenzüberschreitende Warenverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten und Deutschland verstanden, § 2 Nr. 36 StrlSchV. Da Nukleartechnologie diese Stoffe nicht enthält, ist diese Genehmigung nicht erforderlich. Ferner enthält § 19 Abs. 4 StrlSchV die Regelung, dass andere Genehmigungsvorschriften unberührt bleiben.

### V. Fazit

Die aufgeführte Ausarbeitung zum Exportkontrollrecht nach dem europäischen und nationalen Recht hat gezeigt, dass auf beiden Rechtsebenen die Kriterien,

<sup>345</sup> BGBl. I 1985, S. 1565 zuletzt geändert durch Art. 70 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

<sup>346</sup> Vgl. Definition Begriffsbestimmung in der AL im Haddex, 2005, Bd. 3, Nr. 311, S. 4.

<sup>347</sup> BGBl. I 2001, S. 1714 zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, 1869).

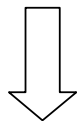
die über die Erteilung oder Ablehnung einer Ausfuhrgenehmigung entscheiden, unbestimmt verfasst sind. Sie bedürfen daher einer Auslegung durch den Entscheidungsträger. Eine Gemeinsamkeit besteht in der Abwägung zwischen der Ausfuhrfreiheit und dem den Genehmigungsvorbehalt auslösenden Beschränkungszweck.

Im supranationalen Recht ist bei der mitgliedstaatlichen Genehmigungserteilung keine Harmonisierung erfolgt. Die Mitgliedstaaten fallen durch die unbestimmten Merkmale des Art. 8 EG-VO ihre Entscheidung nach den nationalen Vorgaben der Außen- und Sicherheitspolitik. Eine weiterschreitenden Integration der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird sich auch in Zukunft als schwierig erweisen. Die Mitgliedstaaten betrachten diesen Bereich als zu sensibel um ihn auf den supranationalen Hoheitsträger zu übertragen.

**Regelungsinhalt der Exportkontrollvorschriften**

- Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Art 3 EG-VO
- Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon (bei Telefon muss Technologie in einem Dokument enthalten sein), Art. 2 b) Abs. 3 EG-VO
- Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Art. 21 EG-VO

- Ausfuhr\Verbringung von Waffen, Munition und Rüstungsgütern (AWG/KWKG)
- Transithandel, § 40 AWV
- Dienstleistung und Technologietransfer, die mit dem Grenzübertritt einer natürlichen Person verbunden sind
- Technische Unterstützung soweit nicht mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon, §§ 45 ff. AWV

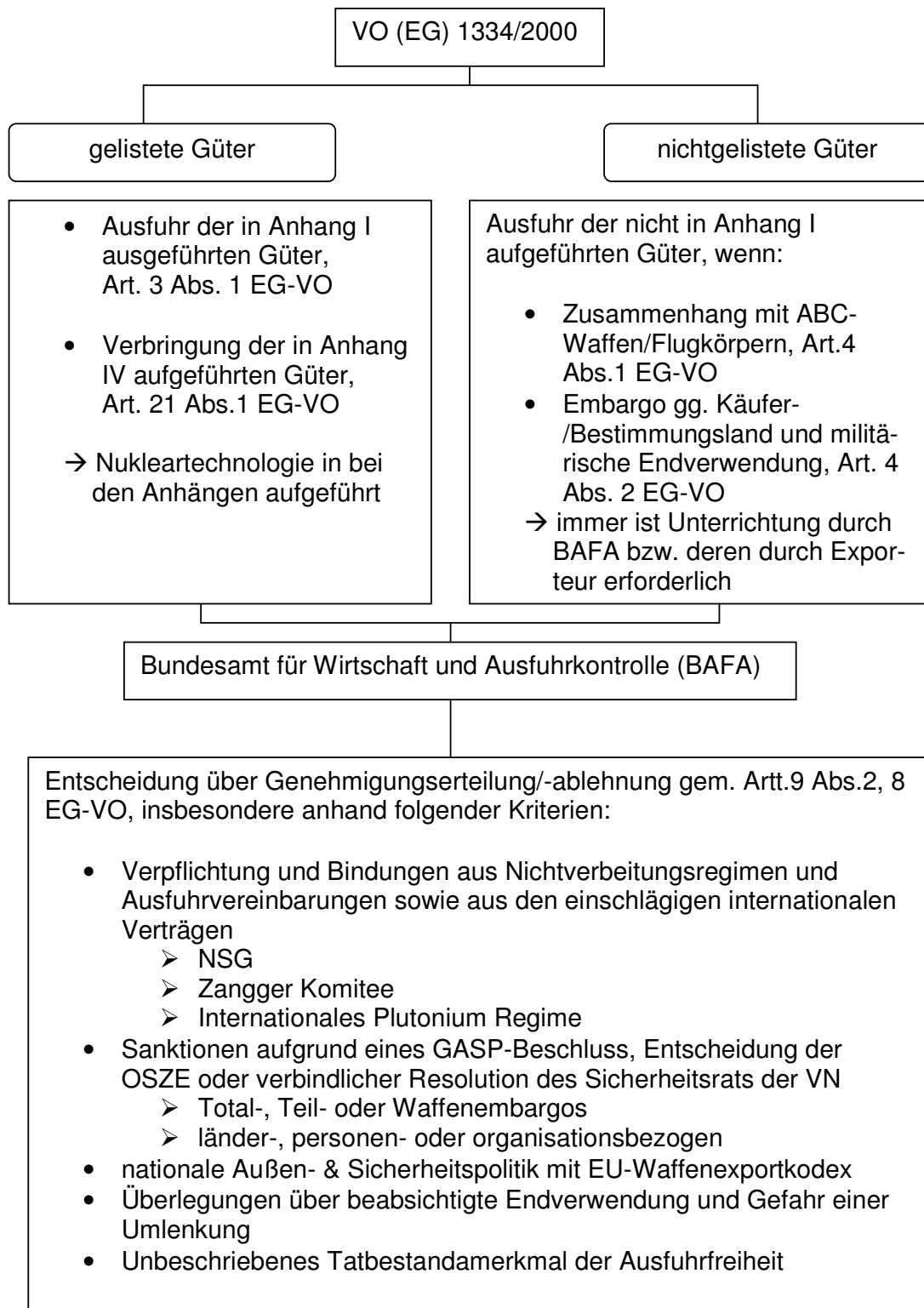


VO (EG) Nr. 1334/2000 mit den Anhängen I - IV



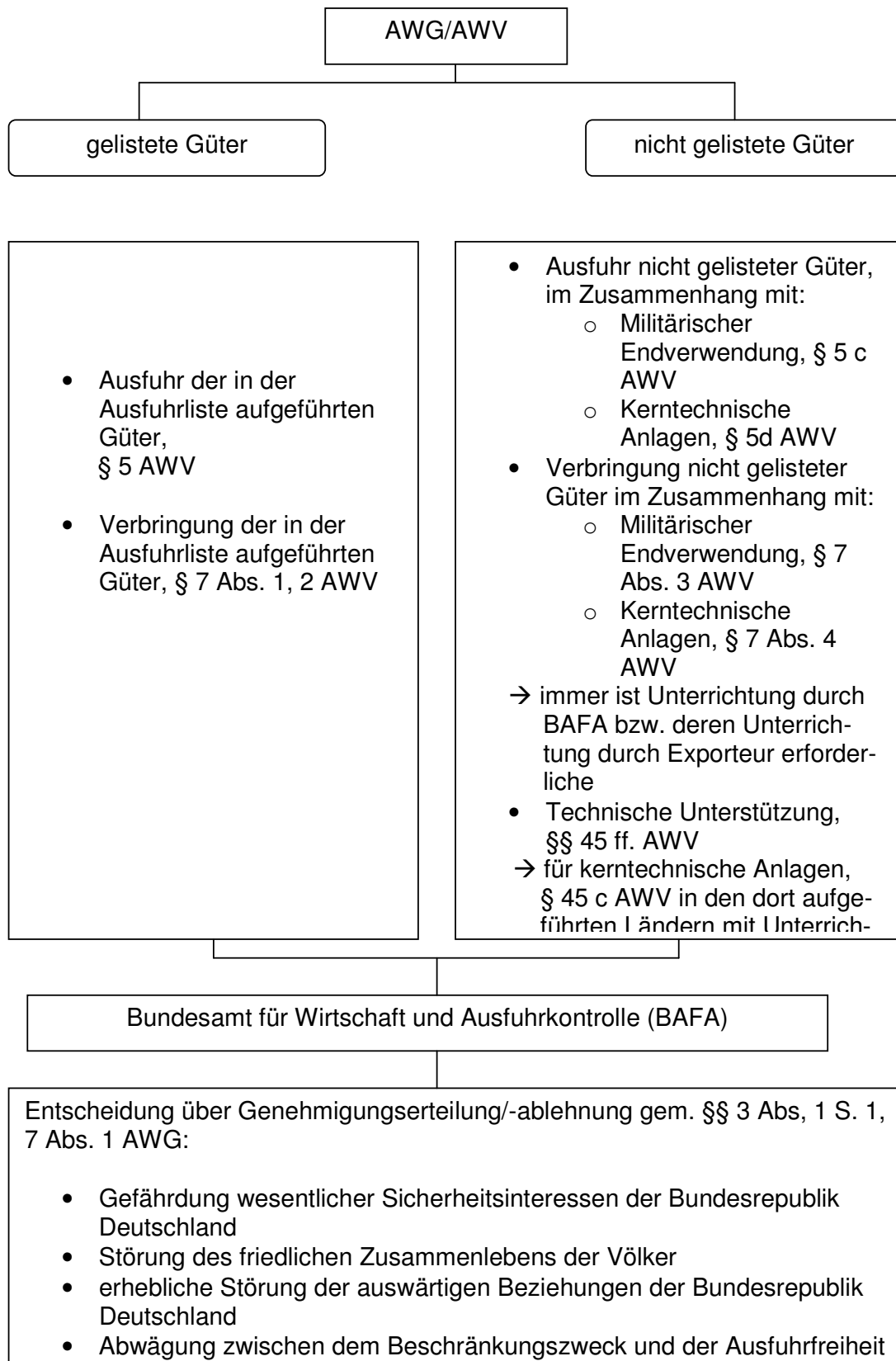
Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung, Kriegswaffenkontrollgesetz

### Voraussetzungen der Genehmigungserteilung des europäischen Exports





### Voraussetzungen der Genehmigungserteilung des nationalen Exports



## Literaturverzeichnis

### Bücher und Aufsätze:

*Achelpöhler, Wilhelm*, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, DVBl. 1995, S. 141 ff.

*Altmann, Jörn*, Außenwirtschaft für Unternehmen, 2., völlig Neubearb. und erw. Auflage, Stuttgart: Lucius und Lucius, 2001

*Bieneck, Klaus*, Die Genehmigungspflicht der technischen Unterstützung, AW-Prax 2001, S. 53 ff.

*Bieneck, Klaus (Hrsg.)*, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollgesetz, 2., völlig Neubearb. Auflage, Münster u.a., 2004

*Beljin, Sasa*, Die Zusammenhänge zwischen dem Vorrang, den Instituten der innerstaatlichen Beachtlichkeit und der Durchführung des Gemeinschaftsrechts, EuR 2002, S. 352 ff.

*Beseler, J.F.*, Die Gemeinsame Ausfuhrverordnung der EWG, RIW/AWD 1970, S. 109 ff.

Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle, Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX, 3 Ordner), 38. EL, Loseblattslg., Stand: Januar 2005, Köln

*Dahlhoff, Günther*, Der neue § 34 AWG, NJW 1991, S. 208 ff.

*Dembinski, Matthias*, Nichtverbreitungsvertrag, VN 1995, S. 114 ff.

*Dichtl, Erwin*, Faktische Grenzen der Exportkontrolle, BB 1994, S. 1726 ff.

*Dorsch, Eberhard*, Zollrecht, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, (3 Ordner) Loseblattslg., Stand: November 2004, Bonn u.a.

*Ehlers, Dirk*, Die Einwirkungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das Verwaltungsrecht, DVBl. 1991, S. 605 ff.

*Ehlers, Dirk/Wolfgang, Hans-Michael (Hrsg.)*, Rechtsfragen der Exportkontrolle, Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Bd. 3, Münster u.a., 1999

*Ehlers, Dirk/Wolfgang, Hans-Michael/Lechleitner, Marc (Hrsg.)*, Risikomanagement im Exportkontrollrecht, Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg, Tagungsband zum 8. Münsteraner Außenwirtschaftsrechtstag 2003

- Ehrlich, Wolfgang*, Das Genehmigungsverfahren von Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, Schriftenreihe des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V., Bd. 14, Münster: Mendel Verlag OHG, 2003
- Egger, Ulrich*, „Dual-use“-Waren: Exportkontrolle und EG-Vertrag, Schriftenreihe Völkerrecht-Europarecht-Staatsrecht, Bd. 19, Köln u.a., 1996
- Epping, Volker*, Die Novellierung im Bereich des Rüstungsexportrechts, RIW 1991, S. 461 ff.
- Epping, Volker*, Die Außenwirtschaftsfreiheit, Tübingen, 1998
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard*, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar ( 4 Ordner) Loseblattslg., Stand: Januar 2005, München
- Grabitz, Eberhard/v. Bogdandy, Armin/Nettesheim, Martin (Hrsg.)*, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, Der Zugang zum Binnenmarkt: Primärrecht, Handelsschutzrecht und Außenaspekte der Binnenmarktharmonisierung, München, 1994
- Hahn, Volker*, Exportkontrolle für „dual-use-Waren“, deutsche Sicht, ZfZ 1993, S. 314 ff.
- Hantke, Wolfgang*, Die Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts, NJW 1992, S. 2123 ff.
- Herdegen, Matthias*, Internationales Wirtschaftsrecht: ein Studienbuch, 3. Auflage, München, 2002
- Hocke, Ernst/Berwald, Siegfried/Maurer, Heinz-Dieter/Friedrich, Klaus*, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, (3 Ordner) Loseblattslg., Stand: Februar 2005, Heidelberg
- Hohmann, Harald*, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich, Die Rechtspraxis der USA, Deutschland (inklusive der EG) und Japans zum Außenhandel und ihre Konstitutionalisierung, Tübingen, 2002
- Hohmann, Harald*, Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle, NJW 2000, S. 3765 f.
- Hohmann, Harald/John, Klaus (Hrsg.)*, Ausfuhrrecht, Kommentar, München, 2002

- Hucko, Elmar Matthias*, Was bringt die Dual-use-Verordnung der EG?, DB 1995, S. 513 ff.
- Ipsen, Knut*, Völkerrecht, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, München, 2004
- Jarass, Hans D.*, Voraussetzungen der innerstaatlichen Wirkung des EG-Rechts, NJW 1990, S. 2420 ff.
- Jarass, Hans D.*, Konflikte zwischen EG-Recht und nationalem Recht vor den Gerichten der Mitgliedstaaten, DVBl. 1995, S. 956 ff.
- Jarass, Hans D.*, Grundfragen der innerstaatlichen Bedeutung des EG-Rechts, Die Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaft für die nationale Rechtsanwendung und die nationale Rechtssetzung nach Maastricht, Schriftenreihe Völkerrecht-Staatsrecht-Europarecht, Bd. 14, Köln u.a., 1994
- Jarass, Hans D./Beljin Sasa*, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, S. 1 ff.
- Jestaedt, Thomas/von Behr Nicolas*, Die EG-Verordnung zur Harmonisierung der Exportkontrollen von zivil und militärisch verwendbaren Gütern, EuZW 1995, S. 137 ff.
- Karpenstein, Ulrich*, Die neue Dual-use-Verordnung, EuZW 2000, S. 677 ff.
- Ladewig, Peter*, EURATOM und der Notfallschutz bei Atomunfällen, Rheinfelden u.a., 1995 (zugl. Diss.)
- Lehr, Wolfgang*, Die neue EU-Dual-use-Verordnung 2000 und deren Auswirkungen für das Exportgeschäft, NVwZ 2001, S. 48 ff.
- Lüthy, Cornelia*, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, Zürich, 1997 (zgl. Diss.)
- Münch, Lars*, Die gemeinsame Aktion im Rahmen der GASP: Inhalt, Rechtsnatur und Reformbedürftigkeit, EuR 1996, S. 415 ff.
- Pietsch, Dietmar*, Begrenzung und Kontrolle der Ausfuhr von dual-use Gütern im EG-Binnenmarkt, EWS 1994, S. 298 ff.
- Pietsch, Dietmar*, Vereinheitlichung der Exportkontrolle bei dual-use-Gütern in der Europäischen Union und Auswirkungen auf das deutsche Außenwirtschaftsrecht, DZWir 1995, S. 79 ff.
- Rengeling, Hans-Werner*, Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft: Bestandsaufnahme und Analyse der Rechtsprechung des

- EuGH zum Schutz der Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze,  
München, 1992
- Rengeling, Hans-Werner/Szczekalla, Peter*, Grundrechte in der Europäischen Union, Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, 1. Auflage, Köln u.a., 2004
- Reuter, Alexander*, Exportkontrolle bei Gütern mit doppelten Verwendungszweck: Die neue Dual-Use-Verordnung der EU, NJW 1995, S. 2190 ff.
- Ricke, Klaus-Peter*, Die Nichtverbreitung von ABC-Waffen und Trägern, ZfZ 1995, S. 306 ff.
- Rieck, Hasso*, Zur Weiterentwicklung der EG-Dual-Use-Verordnung, RIW 1999, S. 115 ff.
- Roth, Thomas*, Der Erwerb von Rüstungs- und Kryptounternehmen durch Gebietsfremde, AW-Prax 2004, S. 431 ff.
- Sánchez Rydelski, Michael*, Die nichtmilitärischen Sanktionen der Vereinten Nationen, RIW 1995, S. 803 ff.
- Schäfer, Peter*, Studienbuch Europarecht, Das Wirtschaftsrecht der EG, 1. Auflage, Hannover u.a., 2000
- Schwarze, Jürgen (Hrsg.)*, EU-Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden, 2000
- Semrau, Stephan*, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 76, Frankfurt am Main u.a., 1998
- Simonsen, Olaf*, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 1), (Teil 2), (Teil 3), AW-Prax 2000, S. 252 ff., S. 312 ff., S. 358 ff.
- Stober, Rolf*, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht: Grundlagen und Prinzipien; Wirtschaftsverfassungsrecht, 12. völlig Neubearb. Auflage, Stuttgart u.a., 2000
- von Bogdandy, Armin*, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung, VerwArchiv 1992, S. 53 ff.
- Werner, Walter*, Die Exportkontrolle im nuklearen Bereich und die internationalen Exportkontrollregime, AW-Prax 1995, S. 248 ff.
- Werner, Walter*, Die Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages, AW-Prax 1995, S. 284 f.

*Werner, Walter*, Die neuen internationalen Grundlagen der Exportkontrolle, RIW 1998, S. 179 ff.

*Weith, Nils*, Die nicht verkörperte Weitergabe von Technologie, AW-Prax 2004, S. 426 ff.

*Wolffgang, Hans-Michael/Simonsen, Olaf (Hrsg.)*, AWR-Kommetar, Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht (2 Ordner), 6. EL, Stand: Oktober 2004, Köln

*Wolffgang, Hans-Michael*, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996, S. 277 ff.

*Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.)*, Handbuch Vereinte Nationen, 2. völlig neu bearb. Auflage, München, 1991

#### Internetquellen:

*Anthony, Ian*, Multilateral export controls, <http://www.sipri.org/contents/expcon/14.pdf>, S. 743ff., vom 13.03.2005, 12:00.

*Kile, Shannon*, Nuclear arms control, non-proliferation and ballistic missile defence, 2002, S.577 f., [http://www.sipri.org/contents/expcon/ch15\\_2003.pdf](http://www.sipri.org/contents/expcon/ch15_2003.pdf) vom 13.03.2004, 12:00

o.V. Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrages, o.J., [http://europa.eu.int/ecsc/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/ecsc/index_de.htm) vom 19.03.2005, 13:34

o.V. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/abrber2003.pdf>, vom 05.04.2005, 18:09, Rüstungsexportbericht der Bundesrepublik Deutschland 2003

o.V. [http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\\_und\\_r/jab2003/4/4\\_6.html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/jab2003/4/4_6.html) vom 20.03.2005, 21:15

o.V. <http://dip.bundestag.de/btd/15/025/1502537.pdf> vom 27.03.2005, 14:08

o.V. <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/unf209.shtml>, 27.04.2005, 22:12

o.V. <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/activities.htm>, o.J. vom 14.04.2005, 15:13

o.V. <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/PDF/infcirc254r7p1-050223.pdf>, vom 27.04.2005, 22:12

o.V. <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/PDF/infcirc254r7p1-050223.pdf>, vom 27.04.2005, 22:14

*Schmidt, Franz*, <http://www.zanggercommittee.org/NR/rdonlyre/4BF85483-C595-4AF7-99FA-609684913B5E/8806/Monterey2000.pdf>, NPT Export Controls and the Zangger Committee, 2000, S. 238 ff. vom 18.04. 2005, 18:19



**Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wallenhorst, 30. April 2005





**Supranationales, internationales und nationales Exportkontrollrecht**

